

SICHERHEITS-HANDBUCH für die Firma

Muster erstellt von Johann Kremser, Weissenböck Baustoffwerk GesmbH
und
Robert Grünwald, IQM.eureka Unternehmensberatung GesmbH
im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich Bundesinnungsgruppe IV
für die Betonwarenerzeuger

Zuständige Person(en) für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:

Name:..... Funktion:.....

Name:..... Funktion:.....

Erste Evaluierung durchgeführt von:

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Anpassungen durchgeführt von:

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Name:..... Funktion:..... Datum:.....

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Verantwortung der Geschäftsleitung	6
2.1	Grundsatzerklärung der Geschäftsleitung.....	6
2.2	Verantwortung und Befugnis	6
3	Allgemeines zum Handbuch.....	7
3.1	Zweck	7
3.2	Anwendungsbereich.....	7
3.3	Seitenaufbau, Änderungen, Revisionen.....	7
3.4	Genehmigung	7
3.5	Verteilung.....	7
3.5.1	Verteilungstabelle	7
3.5.2	Periodische Überprüfung der verteilten Sicherheits-Handbücher auf Aktualität.....	7
3.6	Alphabetische Übersicht der Abkürzungen und Begriffe	8
4	Checkliste - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	10
4.1	Anforderungen an den Arbeitgeber	10
4.1.1	Allgemein.....	10
4.1.2	Sicherheitsvertrauensperson(en) ab mehr als 10 MA.....	10
4.1.3	Aufgaben / Rechte des Betriebsrates aus dem Arbeitnehmerschutz	10
4.1.4	Arbeitsschutzausschuß ab 100 MA	10
4.1.5	Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft (Leistung zukaufen ?)	10
4.1.6	Schulung und Beratung durch die AUVA beanspruchen	11
4.2	Gefahrenermittlung durchführen - Mitarbeiter einbeziehen	11
4.3	Maßnahmen festlegen, Wirksamkeit prüfen, anpassen	13
4.4	Neue und periodische Unterweisung einführen.....	15
4.5	Dokumentation über Unfälle, Beinahe-Unfälle und gefährliche Arbeitsstoffe	15
4.6	Instandhaltung, Reinigung, Prüfung.....	16
4.7	Baustellen: Koordination	17
4.8	Überlassung von Arbeitnehmern.....	17
4.9	Meldepflichten an das zuständige Arbeitsinspektorat	17
4.10	Verordnungen	18
5	Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Jugendliche	20
5.1	Definition „Jugendliche“.....	20
5.2	Arbeitszeit	20
5.3	Ruhepause.....	20
5.4	Tägliche Ruhezeit	20
5.5	Nachtarbeit	20
5.6	Urlaub	20
5.7	Wochenfreizeit	20
5.8	Verzeichnis der Jugendlichen	20
5.9	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche	21
5.9.1	Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten:	21
5.9.2	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für in Ausbildung stehende Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verboten:	21
5.9.3	Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr verboten	21
5.9.4	Ausnahmen	21
6	Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Frauen	22
6.1	Mutterschutz - Evaluierung	22
6.1.1	Maßnahmen bei Gefährdung.....	22
6.2	Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter.....	22
6.3	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer	23
6.3.1	Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen.....	23
6.3.2	Arbeiten mit besonderer physischer Belastung.....	23
6.3.3	Sonstige Arbeiten	23
6.3.4	Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen	23
7	Gliederung des Betriebes in Gefahrenbereiche.....	24
8	Gefahrenermittlung und Maßnahmen	25
8.1	Stationäre Maschinen und Geräte	26
8.1.1	Allgemeine Sicherheit (B)	26
8.1.2	Hauptmischer (B).....	27
8.1.3	Vorsatzmischer (B).....	28
8.1.4	Garagenschalung (B)	29
8.1.5	Trennsäge f. Deckenträger (B)	29
8.1.6	Eisenricht- und Schneidanlage (B)	30
8.1.7	Biegemaschine f. Rundstahl (B)	30
8.1.8	Stabstahlschneidanlage (B).....	30
8.1.9	Rütteltisch (B).....	31

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.1.10	Seilwinde (Garagentransport) (B)	31
8.1.11	Heizstrahler (Gas) (B)	31
8.1.12	Löffelsteinfertiger (B)	32
8.1.13	Folierungsanlage (B)	32
8.2	Mobile Maschinen und Geräte	33
8.2.1	Allgemeines (B)	33
8.2.2	Lagenfertiger (B)	33
8.2.3	Bodenfertiger (B)	34
8.2.4	Betonierwagen (B)	34
8.2.5	Hand- und Tischkreissäge (B)	35
8.2.6	Flämmgerät (B)	35
8.2.7	Heizkanone (B)	36
8.2.8	Betonmischer (B)	36
8.2.9	Steinsäge (B)	37
8.2.10	Bohrmaschine (B)	37
8.2.11	Winkelschleifer (B)	38
8.2.12	Kabelrolle (B)	38
8.2.13	Leuchte (Scheinwerfer) (B)	39
8.2.14	Hochdruckreiniger (B)	39
8.3	Lager und Transport	40
8.3.1	Lager allgemein (B)	40
8.3.2	Manipulieren von Lasten (B)	40
8.3.3	Hubwagen (B)	40
8.3.4	Brücken- oder Laufkran (B)	41
8.3.5	Stapler (B)	42
8.3.6	Deichselstapler (B)	42
8.3.7	Elementdecken-, Rippenträger- und Rohträgerlager (B)	43
8.3.8	Pflaster- u. Hochbaulager (B)	43
8.3.9	Bewehrungsstahllager (B)	43
8.3.10	Lagerhalle (Holzhalle) (B)	44
8.3.11	Garagenversetzung (B)	44
8.4	Schlosserei	45
8.4.1	Allgemeine Sicherheit (B)	45
8.4.2	Drehmaschine (B)	46
8.4.3	Ständerbohrmaschine (B)	46
8.4.4	Schleifbock (B)	46
8.4.5	Druckluftausblaspistole (B)	47
8.4.6	Bandsäge (B)	47
8.4.7	Tafelschere (B)	47
8.4.8	Schweißtrafo (B)	48
8.4.9	Schutzgasschweißgerät (B)	49
8.4.10	Autogenschweißgerät (B)	49
8.5	Büro	50
8.5.1	Büroarbeitsplätze (B)	50
8.5.2	Bildschirmarbeitsplätze und CAD Arbeitsplätze (B)	51
8.5.3	Papierschnidmaschine (B)	51
8.5.4	Verkaufsraum (B)	52
8.6	Gefährliche Arbeitsstoffe	53
8.6.1	Allgemeine Verhaltensregeln	53
8.6.2	Allgemeine Regeln (P)	55
8.6.3	Brandgefährliche Stoffe (P)	55
8.6.4	Giftige Stoffe (P)	56
8.6.5	Ätzende Stoffe (Säuren, Laugen) (P)	56
8.6.6	Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (P)	56
8.6.7	Sensibilisierende Stoffe (P)	57
8.6.8	Frischbeton, Zementmörtel, Baukleber (P)	57
8.6.9	Zusatzmittel f. Beton (B)	57
8.6.10	Reinigungsmittel Laugenbasis (B)	57
8.6.11	Reinigungsmittel Säurebasis (B)	58
8.7	Sonstige Gefahrenbereiche	59
8.7.1	Schrapper (B)	59
8.7.2	Freifläche (B)	59
8.7.3	Pflasterhalle (B)	59
8.7.4	Elementdeckenhalle (B)	60
8.7.5	Löffelsteinhalle (B)	60
8.7.6	Nachbearbeitung (Spalten) (B)	60
8.7.7	Auslieferung mit LKW (B)	61
9	Evaluierungstabelle zum Ergänzen	62
9.1.1	Nachtrag:	62

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

9.1.2 Nachtrag:.....	62
10 Maßnahmenliste.....	63
11 Ausbildung und Unterweisung.....	64
11.1 Erstmalige Unterweisung.....	64
11.1.1 Neueinstellung eines Mitarbeiters.....	64
11.1.2 Neuen Maschinen und Arbeitsmittel.....	64
11.1.3 Neuen Tätigkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsstoffen.....	64
11.1.4 Sonstige neuen Gefahren.....	64
11.2 Periodische Unterweisungen.....	64
11.3 Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen.....	64
11.4 Dokumentation.....	64
12 Überprüfungen des Sicherheitsmanagements.....	65
12.1 Periodische Überprüfungen.....	65
12.2 Außerordentliche Überprüfungen.....	65
13 Arbeitsmittel - Prüfprotokoll.....	66
14 Checkliste-Überprüfung:.....	67

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

1 Einleitung

Das vorliegende Musterhandbuch wurde zusammengestellt, um den Betrieben des kleinstrukturierten Handwerks zu helfen, das neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz umzusetzen.

Das Grundkonzept wurden mit AUVA und Arbeitsinspektorat abgesprochen und gebilligt.

Wir danken an dieser Stelle den beiden Institutionen, insbesondere:

HR Dipl.-Ing. Dr. Peter PETRI (Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten),

Ing. Johann BARESCH und Dipl.-Ing. Robert Piringer (AUVA) für die inhaltlichen Beiträge und Korrekturen.

Hinweise für den Benutzer:

Alle kursiv dargestellten Einträge sind als Anmerkungen oder als beispielhafte Einträge zu verstehen, und sind in jedem Fall entsprechend zu bearbeiten!

Für Ihren Betrieb streichen Sie einfach die nicht zutreffenden Teile weg und ergänzen Sie betriebliche Besonderheiten, die nicht im Muster enthalten sind in den Tabellen bzw. in den beiliegenden Leerformularen.

Jene vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, tragen Sie mit Angabe der Zuständigkeit und der Umsetzungsfrist in die Maßnahmenliste ein (s. Musterformular Kap.9).

Die DOK-VO schreibt unter anderem auch vor, die Anzahl der zum Zeitpunkt der Evaluierung im jeweiligen Bereich beschäftigten Arbeitnehmer/innen anzugeben. Die Anzahl notieren Sie z. B. im Kap. 7 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen zu jeder Tabelle.

Für die einzelne Baustelle müssen Sie nur besondere Gefahren (z. B. Explosionsgefahr, Hochspannungsleitung, Hochwasser, Verkehr, biogene / chemische Gefahren) ermitteln und ggf. Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

Dieses Musterhandbuch ist

- 1. Eine Checkliste für die Umsetzung des ASchG***
- 2. Eine Vorlage für die Gefahrenevaluierung***
- 3. Basis für Ihre Ergänzungen / Streichungen***
- 4. der Beginn eines andauernden Verbesserungsprozesses, damit keinesfalls (weil nie) fertig,***

Bei der Beschreibung von möglichen Gefährdungen und den damit verbundenen Maßnahmen gehen wir bei jedem Mitarbeiter von einem Mindestmaß an Fähigkeit zum Erkennen und Vermeiden von Gefahren aus. Vergleichbar etwa mit dem Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr erwarten wir von jedem Beteiligten entsprechend seiner Ausbildung und seines Alters ein vernünftiges Verhalten.

Die Dokumentation bezieht sich daher nur auf jene Gefährdungen und Belastungen, die in Verbindung mit der Arbeitssituation über die Gefahren des alltäglichen Lebens hinausgehen. (z.B.: Verhalten im Straßenverkehr kann nicht Gegenstand unserer Evaluierung sein).

Das Handbuch soll den Kern des Sicherheits-Dokumentationssystems darstellen. Es dient in der Geschäftsleitung als Basis aller Dokumente und Maßnahmen sowie den Arbeitnehmern als Unterlage für die erstmalige und periodische Unterweisung.

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

2 Verantwortung der Geschäftsleitung

Grundsätzliches Ziel der Arbeitsplatzevaluierung ist eine stete Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wobei es nicht um die Einhaltung gesetzlicher Mindestbestimmungen geht, sondern um die Konkretisierung der gesetzlichen Spielräume. Diese ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen soll nicht, wie mitunter in der Vergangenheit erst nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat, sondern in Eigeninitiative (vgl. § 3 ASchG) erfolgen.

2.1 Grundsaterklärung der Geschäftsleitung

Die für die Erbringung von Leistungen unseres Unternehmens zuständige Leitung setzt hiermit ausdrücklich dieses Sicherheitshandbuch in Kraft, und sichert gemeinsam mit den zuständigen Dienstnehmervetretern seine vorbildhafte Mitwirkung an der Umsetzung zu.

Name	Unterschrift	Datum
(Geschäftsleitung)	_____	
(Betriebsrat)	_____	
(Sicherheitsvertrauensperson)	_____	

2.2 Verantwortung und Befugnis

Die Verantwortlichkeiten, die sich aus dem Handbuch ergeben sind im Organigramm, den Stellenbeschreibungen und in der QM-Verantwortungsmatrix dokumentiert.

Hinweis: Sollten die oben angeführten Dokumente im Betrieb nicht aufliegen, so muß an dieser Stelle die jeweilige hierarchische Verantwortungskette dargestellt werden: z.B.:

Oberste Leitung, gewerberechtliche Geschäftsführung:

Vertretung durch: (2. Führungsebene):

Bauleitung:

Partieführer/Polier:

Dienstältester Facharbeiter

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

3 Allgemeines zum Handbuch

3.1 Zweck

Das vorliegende Handbuch dient zur Dokumentation des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb gem. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz samt Verordnungen.

3.2 Anwendungsbereich

Im gesamten Unternehmen und für alle Mitarbeiter gem. ASchG am Standort

3.3 Seitenaufbau, Änderungen, Revisionen

Jede Seite des Handbuches enthält im Kopf bzw. im Fuß:

- Titel "Sicherheitshandbuch mit Gefahrenevaluierung"
- Autoren
- Dateiname
- Revisionsnummer
- Speicherdatum
- Seitennummer und Anzahl der Seiten zur Kontrolle der Vollständigkeit

Zuletzt vorgenommene Änderungen sind unterstrichen bzw. ~~durchgestrichen~~ gedruckt (Ausnahme: Gesamtrevisionen). Die Geschäftsleitung ist verantwortlich, von allen Änderungen / Revisionen eine Sammlung anzulegen (Mindestaufbewahrungsdauer: 10 Jahre).

Die von einer Revision betroffenen Seiten werden in allen dem Änderungsdienst unterliegenden Sicherheitshandbüchern ausgetauscht.

3.4 Genehmigung

Die Geschäftsleitung zeichnet für die Erstellung des Handbuches durch Unterschrift und Datum am Titelblatt verantwortlich.

3.5 Verteilung

3.5.1 Verteilungstabelle

Die Geschäftsleitung ist für folgende Verteilung der Sicherheits-Handbücher verantwortlich, insbesondere ist bei jeder Neubesetzung einer Stelle das Sicherheits-Handbuch entsprechend dem Verteiler auszuhändigen:

Stelle:	Kapitel:	Ablage:
Geschäftsleitung	Original	Ordner: Sicherheit, Arbeitsinspektorat
Sicherheits-vertrauensperson	alle	pers. Firmenordner
Technik	alle	pers. Firmenordner
Sekretariat	Kap. Gefahrenevaluierung	pers. Firmenordner
Rechnungswesen	Kap. Gefahrenevaluierung	pers. Firmenordner
Partieführer	Kap. Gefahrenevaluierung	pers. Firmenordner, Baustellen-Sicherheitsmappe (im Auto)
Alle Mitarbeiter	Kap. Gefahrenevaluierung + „Sicherheit am Bau - Dacharbeiten“	pers. Firmenordner
Externe Stellen	nach Bedarf	

Die Übernahme ist durch den Empfänger mit Unterschrift und Datum zu bestätigen, die Aufbewahrung und die Kenntnisnahme (lesen) ist Teil der Mitwirkung des Mitarbeiters am Sicherheitsmanagement.

3.5.2 Periodische Überprüfung der verteilten Sicherheits-Handbücher auf Aktualität

Alle im Unternehmen aufliegenden Sicherheits-Handbücher sind vom Sekretariat mindestens 1x pro Jahr im Zuge der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung auch auf Aktualität zu überprüfen. Diese Überprüfungen sind, auch wenn keine Änderungen notwendig sind, zu dokumentieren.

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

3.6 Alphabetische Übersicht der Abkürzungen und Begriffe

Abkürzung	Text
AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
AMZ-VO	Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren
ANS-RG	Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz
Arb.Insp.	Arbeitsinspektor(at)
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AZ	Asbestzement
BA bzw. Betriebsanl.	Betriebsanlage
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutverordnung
BMfAS	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Umweltschutz
BS-V	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit
Bverbote	Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemV	Chemikalienverordnung
DOK-VO	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
E.Leitungen	Elektroleitungen
ESV	Elektroschutzverordnung 2003
Evaluierung	Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen
Gew.Beh.	Gewerbebehörde
GKK	Gebietskrankenkasse
GKV	Grenzwerteverordnung 2003
KennV	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
KJBG	BG über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
KJBG-VO	Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche
MA	Mitarbeiter
MAK	maximale Arbeitsplatzkonzentration
MSchG	Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II
Prüfprot.	Prüfprotokoll
Q	Qualität
QM	Qualitätsmanagement
SFK-VO	Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen
TRK	technische Richtkonzentration
VbA	Verordnung über biologische Arbeitsstoffe
VGÜ	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz
VO	Verordnung
ZT	Ziviltechniker

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

Mappe Sicherheit am Bau (Ausgabe 2002)

Ein Bestellformular für die Mappe „Sicherheit am Bau“ Ausgabe 2002 ist erhältlich bei:

Service GmbH. der WKÖ Mitgliederservice
<http://webshop.wko.at>
e-mail: mSERVICE@wko.at
Tel: 05 – 90 900 - 5050
Fax: 05 – 90 900 - 236

AUVA-Merkblätter

werden auf der Homepage www.auva.sozvers.at unter Service/Publikationen/Merkblätter veröffentlicht und können auch bei den Landesstellen der AUVA bestellt werden.

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

4 Checkliste - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Hinweis: Die Anmerkungen sollen als Hinweis für Erfüllungsmöglichkeiten verstanden werden, es ist unbedingt erforderlich diese Punkte eigenständig zu erledigen (Leerformulare befinden sich im Anhang).

4.1 Anforderungen an den Arbeitgeber

4.1.1 Allgemein

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 3 (1)	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit treffen. Mitarbeiter informieren und unterweisen. Organisation und Mittel bereitstellen. 	Spalte „Sicherheitsmaßnahmen“ im Tabellenteil, Maßnahmen zur Sittlichkeit: keine weiteren Angaben <i>erledigt - 1x pro Jahr, Sicherheitsmappe für jeden Mitarbeiter erledigt</i> <i>Für Lehrlinge und Anfänger besondere Schutzmaßnahmen: erhöhte Aufsicht nach besonderer Unterweisung</i>	s. auch §15(1),
§ 3 (2)	Information über den neuesten Stand der Technik und Arbeitsgestaltung einholen.	<i>Beratungsdienste (z. B. AUVA) fragen. Sicherheitshinweise von Herstellern verlangen.</i>	Bedienungs- bzw. Verarbeitungsanleitung, Datenblätter
§ 3 (3)	Maßnahmen und Anweisungen treffen, daß sich Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr in Sicherheit bringen.	<i>Für vorhersehbare Gefahren, sonst Hausverstand gebrauchen</i> Brandschutzordnung	s. auch § 25, Brandschutz, Ex-Schutz und §§ 74-76 AAV sowie 2. Abschnitt und §§ 42-46 AStV
§ 3 (4) und (5)	Verhalten in Gefahrensituationen:	<i>s. oben</i>	
§ 3 (6)	Sicherheitsverantwortliche definieren.		
§ 3 (7)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung oder Alternativen festlegen.	Gefahrenbereiche abschränken oder kennzeichnen	
§ 11	Sicherheitsvertrauenspersonen anhören und informieren.	Wird bei jedem Anlaß erledigt	

4.1.2 Sicherheitsvertrauensperson(en) ab mehr als 10 MA

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 10	bestellen.		
§ 10 (8)	schriftlich ans Arbeitsinspektorat melden		Arb.Insp.

4.1.3 Aufgaben / Rechte des Betriebsrates aus dem Arbeitnehmerschutz

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 10 (2)	Zustimmung zur Bestellung der SVP	bis 50 AN: Betriebsrat darf selbst SVP sein	

4.1.4 Arbeitsschutzausschuß ab 100 MA

4.1.5 Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft (Leistung zukaufen ?)

für Arbeitsstätten bis 10 Arbeitnehmern:	1.1.2000
für Arbeitsstätten von 11 bis 50 Arbeitnehmern:	1.1.1999
für Arbeitsstätten von 51 bis 100 Arbeitnehmern:	1.1.1998
für Arbeitsstätten von 101 bis 150 Arbeitnehmern:	1.1.1997

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

4.1.6 Schulung und Beratung durch die AUVA beanspruchen

4.2 Gefahrenevaluierung durchführen - Mitarbeiter einbeziehen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 4 (1) und (2)	Gefahren ermitteln und beurteilen: Beginn 1. 1. 1995 Fertigstellung für Arbeitsstätten: mehr als 100 Arbeitnehmern: 1. 7. 1997 51 bis 100 Arbeitnehmern: 1. 7. 1998 11 bis 50 Arbeitnehmern: 1. 7. 1999 bis zu 10 Arbeitnehmern: 1. 7. 2000	Ggf. Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen Kap. 6 beachten. In die Tabellen wurden bisher nur Jugendbeschäftigungsverbote eingetragen, da Frauen in den an der Musterevaluierung mitwirkenden Betrieben nur im Büro eingesetzt werden.	s. auch § 41 und Mutterschutz-evaluierung 6.1 Sicherheit am Bau (2002) B 1 AUVA-Merkblatt M 040 Gefahren-ermittlung (Evaluierung)
§ 5	Dokumentation aufbauen.	<i>erledigt</i>	
§ 6 (1-5) und § 36	auf Eignung der Mitarbeiter achten (körperlich, fachlich, verlässlich)	<i>Bei jeder Zuteilung einer Arbeit</i>	BauV § 5
§ 15 (7)	Mitwirkung der Arbeitnehmer	Sicherheitsvertrauensperson <i>Qualitätszirkel</i>	
§ 41	Alle Arbeitsstoffe ermitteln und beurteilen.	<i>Wird mit der Evaluierung erledigt</i>	ANS-RG, Sicherheitsdatenblätter Sicherheit am Bau (2002) B 1.6
§ 45	Grenzwerte MAK und TRK	MAK-Werte-Liste 1993, Amtliche Nachrichten des BMAS, Sondernummer 1/1992 vom 22. Februar 1993 sowie die im Juni 1995 veröffentlichte verbindliche Liste der Grenzwerte als Broschürenaussgabe der AUVA. Diese Broschüre kann beim Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen Landesstelle der AUVA bestellt werden.	GKV
§ 58 (3)	Bereiche anführen, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen der Arbeitnehmer erfordern	Liste Stoffe / Zeitabstände für Eignungsuntersuchungen und periodische Folgeuntersuchungen Lärm etc. <i>nur Lehrlinge, Vorladung kommt von GKK automatisch</i>	VGÜ
§ 62	Fachkenntnisse und besondere Aufsicht	<i>wird in der Gefahrenevaluierung beachtet</i>	BauV §§ 4 und VO über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten
§ 64	Grenzwerte für die Handhabung von Lasten	VO noch nicht erlassen, aber Aussagen in BauV, Mutterschutzgesetz, Normen ...	
§ 65	Lärm	ggf. Lärmmessung durch AUVA	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärm-bekämpfung
§ 66	Sonstige Einwirkungen und Belastungen:	Erschütterungen, Blendung, Wärmestrahlung, Zugluft, übler Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit etc.	Evaluierung

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

§ 67	Bildschirmarbeitsplätze ÖNORM EN 29 241 „Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten“.	<i>Bei Neuanschaffung den jeweiligen Stand der Technik beachten (dzt. viele Normen im Entwurfsstadium).</i>	BS-V und AUVA-Merkblatt M026 Bildschirmarbeitsplätze
§ 70 (5)	Bewertung der Persönlichen Schutzausrüstung - dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen zur Verfügung stellen.	<i>Mit Mitarbeitern gemeinsam auswählen - mehr Akzeptanz. Bei Neuanschaffung auf CE-Zeichen achten.</i>	AUVA-Merkblatt 090 Die CE-Kennzeichnung

- 1) Ermitteln: Alle denkbaren Gefahren
 Beurteilen: a) Eintrittswahrscheinlichkeit
 b) Schwere der Folgen
- In die Dokumentation werden nur Gefahren aufgenommen,
 a) deren Wahrscheinlichkeit hoch genug ist
 z. B. Brand, nicht aber Flugzeugabsturz auf den Arbeitsplatz.
- und b) deren Folgen eine Fortsetzung der Arbeit auf Dauer unzumutbar machen
 z. B. Verletzung, Erkrankung, nicht aber kurzzeitiger Lärm beim fallweisen Nageln.

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

4.3 Maßnahmen festlegen, Wirksamkeit prüfen, anpassen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 4 (3-6)	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festlegen und sich ändernden Gegebenheiten anpassen. Geeignete Fachleute heranziehen	<i>Maßnahmen in der Dokumentation anführen. Präventivdienste des Bundes (Art VI) in Anspruch nehmen (gibt es noch nicht)</i>	Evaluierung, Sicherheit am Bau (2002) B 1 AUVA-Merkblatt M 040 Gefahrenermittlung (Evaluierung)
§ 25	Brand- und Explosionsschutz	1. <i>Betrieb, Baustellen</i> 2. <i>Gefährliche Arbeitsstoffe</i> 3. <i>Fahrzeuge</i>	AStV 5. Abschn., Brandschutzordnung, Sicherheitsdatenblätter
§ 26	Erste Hilfe	Ausbildung von Mitarbeitern	AStV 5. Abschn., Ersthelfer mit 16 Std. Ausbildung registrieren, Qualifikationsmatrix, Personalakt
§ 37	Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmittel, Prüfpläne, Dokumentation.	Checkliste siehe Anhang <i>Freigabe und Instandhaltung ist im QM-System geregelt;</i>	AM-VO §§ 6-11, BauV §§ 151 und 152 Sicherheit am Bau (2002) E 12
§ 42 (6)	Erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 ist d. Al 30 Tage vorher zu melden.	<i>Verwenden wir nicht</i>	
§ 43	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung bei Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe.	<i>erledigt</i>	Evaluierung
§ 44	Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe.	<i>erledigt</i>	Evaluierung
§ 46	Periodische Messungen der MAK / TRK am Arbeitsplatz		GKV
§ 49	Gefahr einer Berufskrankheit: Eignungs- und Folgeuntersuchung	<i>Schwerhörigkeit, Silikose,</i>	VGÜ
§ 50	Untersuchungen bei Lärmeinwirkung	<i>kostenlose Lärmberatung der AUVA in Anspruch nehmen</i>	VGÜ
§ 51	Sonstige besondere Untersuchungen bei Bedarf		VGÜ
§ 61 (6)	Wirksame Überwachung einzelner Arbeitnehmer bei erhöhter Gefahr und besonders abgelegenen Arbeitsplätzen	<i>Mind. 2 Mann</i>	
§ 63	Auf Nachweis der Fachkenntnisse der Kran- und Staplerfahrer, Sprenger, Arbeitnehmer unter Druckluft, Spannung und vergleichbaren Anforderungen achten.	<i>Kran: erledigt Stapler: erledigt sonst keine vorhanden</i>	Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, Qualifikationsmatrix, Personalakt

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 65 (4)	Maßnahmen gegen Lärmeinwirkung	<i>bei Arbeit mit Winkelschleifer Gehörschutz tragen</i>	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärm-bekämpfung
§ 66 (3)	Beschränkte Dauer, Pausen bei belastender Tätigkeit.	<i>Pausen bei außerordentl. Belastung werden gehalten.</i>	
§ 68	Pausenregelung für Bildschirmarbeit	<i>keine ständige Bildschirmarbeit</i>	BS-V
§ 69	Persönliche Schutzausrüstung, Anwendung durchsetzen !	<i>Hinweisblätter - Unterweisung Vorgesetzte haben Vorbildwirkung !</i>	
§ 100	Außergewöhnliche Fälle: In unvorhersehbaren Gefahrensituationen darf vom ASchG abgewichen werden, um die Gefährdung abzuwenden !	<i>= Hausverstand nutzen</i>	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

4.4 Neue und periodische Unterweisung einführen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 7 (9)	Erteilung geeigneter Anweisungen.	<i>Baustellendeckblätter mit Hinweisen auf besondere Gefahren</i> <i>Rest: Standard - Gefahrenevaluierung mit Mappe</i>	
§ 12	Information der Arbeitnehmer		Betriebsanweisungen etc. Sicherheit am Bau (2002) und AUVA-Merkblätter, sonstige Medien
§ 14 (2)	periodisch, min. 1x jährlich, nach Unfällen und Beinaheunfällen wenn nützlich.	<i>wird 1x jährlich abgehalten, bzw. nach Unfällen nach Bedarf</i>	ANS-RG, BauV § 154, Sicherheitshandbuch Kap.11
§ 15	Pflichten der Arbeitnehmer	<i>werden in der periodischen Unterweisung besprochen</i>	
§ 25	Brand- und Explosionsschutz	Schild „Verhalten im Brandfall“ Verantwortliche für Brandfall bestellen Einsatzübungen periodisch abhalten	AStV 5. Abschn., Brandschutzordnung, Sicherheitsdatenblätter
§ 35 (3)	Arbeitnehmer: Arbeitsmittel vor Benützung auf offenkundige Mängel prüfen	<i>in der periodischen Unterweisung besprechen</i>	
§ 64 (4, 5)	Ausreichende Kenntnisse und ausreichende Unterweisung in der manuellen Handhabung von Lasten.	<i>Hausverstand + Unterweisung</i>	
§ 65 (4)			Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärmbekämpfung

4.5 Dokumentation über Unfälle, Beinahe-Unfälle und gefährliche Arbeitsstoffe

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 14 (2)	Unterweisungen sind „nachweislich“ durchzuführen daher sind zumindest erstmalige und periodische Unterweisungen schriftlich zu dokumentieren	<i>Siehe Kap. 11 Ausbildung und Unterweisung</i>	ANS-RG, BauV § 154, Sicherheitshandbuch Kap.11
§ 15 (5)	Pflichten der Arbeitnehmer	<i>Meldung erstatten</i>	
§ 16	Aufzeichnungen und Berichte. Aufbewahrung min. 7 Jahre.	<i>Wurde organisatorisch festgelegt</i>	
§ 47	Verzeichnis der Arbeitnehmer, welche besonders gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.	<i>Asbestfasern, Ruß, Quarzstaub, Bleistaub</i>	GKV
§ 58 (4)	Aufzeichnungen über Arbeitnehmer, welche Eignungs- und Folgeuntersuchungen absolvieren	<i>Lehrlinge, sonst je nach Arbeitsplatz z. B. Gehör- und Lungenuntersuchung</i>	VGÜ
§ 62 (8)	Aufzeichnungen über Kran- und Staplerfahrer, Sprenger, Arbeitnehmer unter Druckluft, Spannung und vergleichbaren Anforderungen.	<i>Kran: erledigt</i> <i>Stapler: erledigt</i> <i>sonst keine vorhanden</i>	Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

			Arbeiten, Qualifikationsmatrix, Personalakt
§ 65 (4)	Aufzeichnungen über Arbeitnehmer, die der Lärmeinwirkung ausgesetzt sind	je nach Arbeitsplatz Aufzeichnung erforderlich, ggf. Beurteilung durch AUVA	Sicherheit am Bau (2002) B 17 und C 2 und AUVA Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärmbekämpfung

4.6 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 17	Arbeitsstätten, Betriebsmittel, elektrische Einrichtungen, Pers. Schutzausrüstung, Brandschutz (periodisch)	El. Betriebsmittel in Werkstätten alle 3 Jahre, für Bauarbeiten jährlich. <i>Ersatz der wöchentlichen Überprüfung durch Überprüfung bei Arbeitsbeginn, wobei jeder AN, der Elektrowerkzeuge verwendet, besonders unterwiesen ist</i>	Evaluierung, ESV, BauV § 13 (3,5), BauV §§ 151,152, AAV § 90
§ 69 (6)	Persönliche Schutzausrüstung	<i>organisatorisch geregelt</i>	
§ 71 (2)	Arbeitskleidung	<i>wird periodisch erneuert</i>	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

4.7 Baustellen: Koordination

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 8 (1) bis (6)	Zusammenarbeit mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowie mit anderen Unternehmen auf der Baustelle	<i>Anbotsüberprüfung, Auftragsverhandlung, Baubesprechung, Schriftverkehr Koordination der Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Gerüst</i>	ANS-RG, BauKG
§ 13 (3)	Anhörung und Beteiligung der Arbeitgeber	<i>angemessene Abstimmung der Arbeitgeber, wenn dies erf. erscheint</i>	

4.8 Überlassung von Arbeitnehmern

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 9	Informationspflichten beachten !	<i>wie eigene Arbeitnehmer behandeln</i>	AÜG

4.9 Meldepflichten an das zuständige Arbeitsinspektorat

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 97 (5)	Meldung von Bauarbeiten: 1. Arbeitgeber, der mit den Arbeiten beginnt bei > 5 Tage	<i>gem BauV: Meldepflicht für alle Arbeiten auf Dächern > 5,0m Absturzhöhe unabhängig von vorangegangenen Meldungen bei > 5 Tage</i>	BauV § 3 Meldeformular
§ 97 (7)	Meldung von Bauarbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten	<i>Betrifft: z.B. Brandschutzisolierungen, keinesfalls feste Eternitprodukte</i>	
§ 98	Sonstige Arbeiten mit besonderer Gefahr Arbeitnehmer, die Sprengarbeiten ausführen Tödliche und sonstige schwere Unfälle Arbeiten in Druckluft	<i>wird im Bedarfsfall erstattet Unfallanzeige an die AUVA binnen 5 Tagen, wenn mehr als 3 Tage Arbeitsausfall entstehen</i>	ANS-RG

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

4.10 Verordnungen

ASchG	Anforderungen	Anmerkungen	Verweis
§ 3 (7)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	Kennzeichnungsverordnung Verbots- Warn- Gebots- Rettungs- Hinweis- und Handzeichen	KennV
§ 8	Verhalten bei Gefahr		BauKG
§ 9	Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner	SVP-VO SFK-VO Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte	BGBI. 172/96 BGBI. 277/95
§ 10	Kontrollmaßnahmen (welche die Menschenwürde berühren)		SVP-VO
§ 17	Arbeitsstätten, Betriebsmittel, elektrische Einrichtungen, Pers. Schutzausrüstung, Brandschutz (periodisch)	Elektroschutzverordnung mit Querverweis auf BauV §13 (3,5) und darin auf BauV § 151 (6)	ESV, BauV und AM-VO
§ 18	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. Arbeiten, mit denen Arbeitnehmer nicht oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen beschäftigt werden dürfen. Die Mindestzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen	Gestaltung / Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	DOK-VO, Bverbote und SVP-VO
§ 20 (2)	Kennzeichnung von Gefahrenbereichen	Kennzeichnungsverordnung Verbots- Warn- Gebots- Rettungs- Hinweis- und Handzeichen tritt am 1. 7. 97 in kraft	KennV, AStV
§ 25	Brandschutz und Explosionsschutz	VO Lagerung von Druckgaspackungen	BauV 5. Abschn., AStV 5. Abschn., BGBI. 666/95
§ 32	Die behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten in Gebäuden. Die Bestellung von für Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen. Die Bereitschaftsräume. Die Verkehrseinrichtungen		AStV und BauV
§ 33 - 39	Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Arbeitsmittel, Übergangsregeln. Liste gefährlicher Arbeitsmittel. Prüfung von Arbeitsmitteln.	Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 andere noch nicht erlassen	AM-VO
§ 44	Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe	erlassen am 24. 2. 97 tritt am 1. 7. 97 in kraft	ChemG §§ 24- 25, ChemV §§ 24-25, Anhang F
§ 45	Grenzwerte MAK und TRK	Verordnung über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe	GKV
§ 46	Messung MAK und TRK		GKV
§ 48	Arbeitsstoffe, Meldung, Grenzwerte, Messungen...		VbA
§ 49	Gefahr einer Berufskrankheit	Eignungs- und Folgeuntersuchung	VGÜ
§ 59	Gesundheitsüberwachung	Liste Stoffe / Zeitabstände für Eignungsuntersuchungen und periodische Folgeuntersuchungen	VGÜ
§ 63 (1)	Ermächtigung für den Nachweis der Fachkenntnisse		VO über den Nachweis der Fachkenntnisse bei bestimmten Arbeiten BGBI. 441/75
§ 67	Bildschirmarbeit	Verordnung über Bildschirmarbeit	BS-V

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

§ 72	Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist Grenzwerte für die Handhabung von Lasten Lärmmessung und Grenzwerte Sonstige physikalische Einwirkungen Tätigkeiten / Bedingungen, die den Einsatz Pers. Schutzausrüstungen bedingen Tätigkeiten / Bedingungen, bei denen Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden muß		noch nicht erlassen, aber Aussagen in BauV, Normen etc.
§ 88			ANS-RG
§ 90 (1)	Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte Fach- und Hilfspersonal für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner Sicherheitsfachkräfte und arbeitsmedizinische Zentren Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses Entsendung von Vertretern in den zentralen Arbeitsschutzausschuß	STZ-VO in Begutachtung	SFK-VO AMZ-VO
§ 90 (2)	Erhöhung / Verminderung der Mindesteinsatzzeit von Sicherheitsfachkräften je nach Unfallgefahr		noch nicht erlassen
§ 90 (3)	Kenntnisse der Arbeitgeber für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte		noch nicht erlassen
§ 90 (4)	Erhöhung / Verminderung der Intervalle für die Begehung nach § 78 je nach Gefahr für Sicherheit und Gesundheit		noch nicht erlassen
§ 90 (5)	Erhöhung der Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner für besonders ungesunde und Nachtarbeit		noch nicht erlassen
§ 90 (6)	Kann: Abweichende Aufteilung der Gesamteinsatzzeit zwischen den Präventivfachkräften		ANS-RG
§ 101	Behörden und Verfahren: Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates Arbeitsstättenbewilligungspflicht Meldepflichten gem. § 97 Abs. 1 Ausnahmen im Sinne des § 101	VO über Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates	ANS-RG
§ 104	Übergangsbestimmungen Sicherheitsvertrauenspersonen	VO Arbeitnehmerschutz - Einrichtungen für die Durchführung § 3 gilt als BG, §§ 12 bis 14 gelten mit der Maßgabe des § 116 Abs. 4, ASchG als BG.	ANS-RG
§ 113	Übergangsbestimmungen Fachkenntnisse	VO Arbeitnehmerschutz - Fachkenntnisse für Arbeiten (elektr. Spannung) §§ 2 bis 7 gelten als BG	ANS-RG

Artikel VI

relevant für Arbeitsstätten bis 10 Arbeitnehmern: 1.1.2000
für Arbeitsstätten von 11 bis 50 Arbeitnehmern: 1.1.1999

Beratungsdienste:

ASchG

Zur Erfüllung der Verpflichtung der Einführung und regelmäßigen Durchführung arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Beratung bietet der Bund für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger Beratungsdienste an.

Hat sich ein Arbeitgeber erfolglos bemüht, diese Dienste in Anspruch zu nehmen, liegt keine Verletzung seiner Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern vor ! (§§ 73, 78, 79 ANS-RG)

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

5 Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Jugendliche

5.1 Definition „Jugendliche“

Als Jugendlicher gilt

- * ab Vollendung der allgemeinen Schulpflicht,
- * bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (im Ausbildungsverhältnis längstens bis zum vollendeten 19. Lebensjahr)

5.2 Arbeitszeit

Die Tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten
Innerhalb einer Woche kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 9 Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine längere Wochenfreizeit erreicht wird.

Der einschlägige Kollektivvertrag kann eine Durchrechnung der Wochenarbeitszeit über einen mehrwöchigen Zeitraum zulassen.

Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit.

5.3 Ruhepause

Spätestens nach einer Arbeitszeit von 4 ½ Stunden ist eine Ruhepause von mindesten ½ Stunde zu gewähren.

5.4 Tägliche Ruhezeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

5.5 Nachtarbeit

Jugendliche dürfen in der Nacht (20 Uhr bis 6 Uhr) nicht beschäftigt werden.

5.6 Urlaub

Jugendliche können verlangen, daß mindestens 12 Werktage zwischen dem 15 Juni und 15 September liegen.

5.7 Wochenfreizeit

Die wöchentliche Ruhezeit hat 43 Stunden zu betragen, hat den Sonntag zu umfassen (Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten) und soll nach Möglichkeit spätestens am Samstag um 14 Uhr beginnen.

5.8 Verzeichnis der Jugendlichen

Im Betrieb ist ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen zu führen, das folgende Daten enthalten muß:

- * Familien- und Vornamen
- * Wohnort der Jugendlichen
- * Geburtsdatum
- * Tag des Eintritts in den Betrieb
- * Art der Beschäftigung
- * Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung
- * Die Zeit während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde
- * Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

5.9 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

KJBG-VO (BGBl. II 1998/436)

5.9.1 Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten:

Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen, die einen starken Rückstoß erzeugen.

5.9.2 Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für in Ausbildung stehende Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verboten:

- * Lagerung, Transport und Verwendung von Schieß-, Spreng-, oder Zündmitteln
- * Nagelgeräte nur kurzfristig erlaubt
- * Arbeiten mit Schrämmhämmern, Meißelwerkzeugen und Verdichtern, wenn gesundheitsgefährdende mechanische Schwingungen hervorgerufen werden können (Ausnahme 1)
- * Kettensägen
- * Arbeiten mit Sägen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art, ausgenommen sind Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen, handgeführte Stichsägen sowie Bandsägen für die Metallbearbeitung (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit Hobelmaschinen ausgenommen Dickenhobelmaschinen (Ausnahme 2),
- * Arbeiten mit Fräsmaschinen, ausgenommen sind freistehende Fräsmaschinen zur Metallbearbeitung (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit handgeführten Bohrmaschinen mit Zusatzgeräten, wenn damit die Funktion einer Kreis-, Hobel- oder Fräsmaschine erreicht wird (Ausnahme 2)
- * Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1000 W (Ausnahme 2)
- * Arbeiten mit Knetmaschinen, Mischmaschinen und Rührwerken (Ausnahme 3)
- * Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau bei Absturzgefahr oder bei einer Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material
- * Auf- und Abbau sowie Instandhaltung von Gerüsten (ausgenommen Bockgerüste): Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche unter Aufsicht und wenn dies in der Ausbildung erforderlich ist, beschäftigt werden
- * Arbeiten auf Gerüsten: Bis zu einer Gerüstlagenhöhe von 4 m dürfen Jugendliche generell beschäftigt werden. Darüber nur unter Aufsicht, nach Vollendung des 1. Lehrjahres und wenn das Gerüst überprüft wurde und keine Mängel aufweist.
- * Arbeiten beim Verlegen oder Montieren von schweren Fertigteilen
- * Das Führen von Kranen und Baggern
- * Das Lenken von Kraftfahrzeugen (Ausnahme 4)
- * Abgabe von Treibstoffen jeder Art

5.9.3 Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr verboten

- * Das Bedienen von Bau- und Bauhilfsmaschinen, wenn dies gefährlich ist
- * Das Aufziehen von Lasten unter Verwendung von Klobenrädern

5.9.4 Ausnahmen

- Ausnahme 1: Für jugendliche Lehrlinge mit Beginn des 3. Lehrjahres unter Aufsicht nach Eignungsuntersuchung erlaubt, max. aber 50 % der Arbeitszeit!
- Ausnahme 2: Für Jugendliche mit Beginn der 2. Hälfte der Lehrzeit, unter Aufsicht und nach vollendetem 16 Lebensjahr!
- Ausnahme 3: Für jugendliche Lehrlinge ab dem 2. Lehrjahr unter Aufsicht erlaubt!
- Ausnahme 4: Für Jugendliche mit entsprechendem Führerschein erlaubt!

6 Zusammenfassung: Schutzbestimmungen für Frauen

6.1 Mutterschutz – Evaluierung

MSchG BGBl. Nr. 221/79, letzte Änderung BGBl. I 2001/103
insbesondere §§ 2a und 2b
Gemeinsam mit Evaluierung gem. ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr.450/1994, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

Über die Ergebnisse der Evaluierung bzw. der festgelegten Maßnahmen besteht eine INFORMATIONSPFLICHT gegenüber Betriebsrat und Sicherheitsvertrauenspersonen, wenn diese nicht vorhanden sind, gegenüber allen Dienstnehmerinnen.

Diese Evaluierung wird zweckmäßig gemeinsam mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach § 4 (1) und (2) ASchG durchgeführt.

6.1.1 Maßnahmen bei Gefährdung

Änderung der Beschäftigung (andere Arbeitsbedingungen am bisherigen Arbeitsplatz).

Ist dies nicht möglich bzw. der Dienstnehmerin / dem Dienstgeber nicht zumutbar: Beschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz

Ist kein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden: Freistellung (Beurlaubung) der Dienstnehmerin.

6.2 Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter

Siehe umfangreiche Mutterschutzbestimmungen, z. B. in einem Informationsblatt des zuständigen Arbeitsinspektorats.

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

6.3 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer

Bverbote BGBl. II 2001/356, Nachtarbeit der Frauen BGBl. Nr. 237/1969 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 37/2000.
§ 103 Abs. 1 und § 49 ASchG
KJBG 1987, BGBl. Nr. 599, MSchG BGBl. Nr. 221/79, letzte Änderung BGBl. I 2001/103

6.3.1 Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen

Arbeiten, bei denen die dabei Beschäftigten der Einwirkung von

1. Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen
2. Benzol
3. Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlingen
4. Tetrachlorkohlenstoff
5. Schwefelkohlenstoff
6. Tetrachloräthan

in einem Ausmaß ausgesetzt sind, daß Untersuchungen gem. § 49 ASchG erforderlich sind.

6.3.2 Arbeiten mit besonderer physischer Belastung

1. Befördern schwerer und / oder sperriger Lasten
2. Arbeiten in heißen Öfen

6.3.3 Sonstige Arbeiten

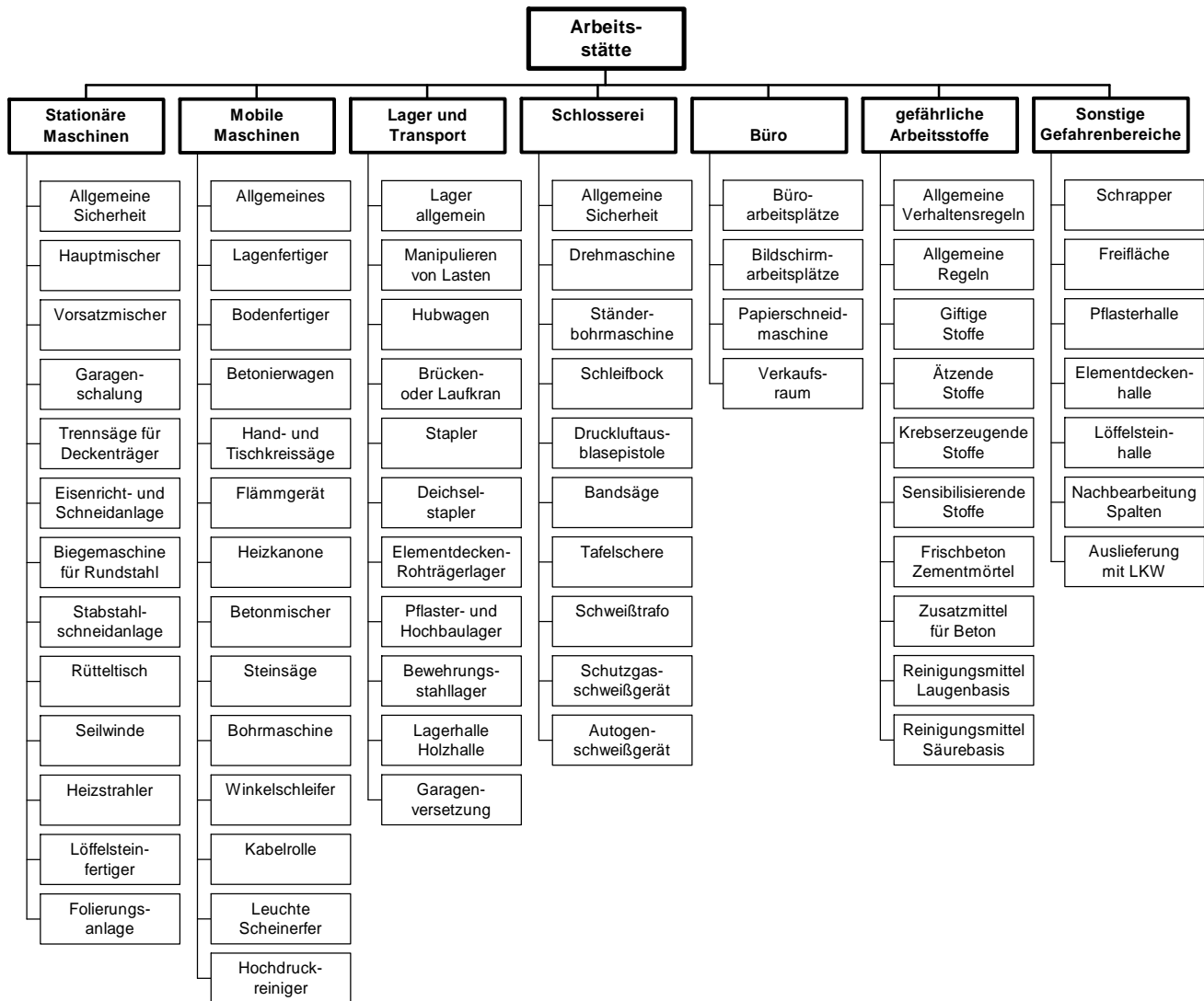
1. Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten
2. Arbeiten in der Wand von Steinbrüchen und Gruben
3. Arbeiten mit schweren Preßluftschlagwerkzeugen

6.3.4 Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen

1. Das Arbeitsinspektorat kann im Einzelfall mit Bescheid Abweichungen zulassen
2. Das Arbeitsinspektorat hat im Einzelfall die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer mit Arbeiten, die für diese Arbeitnehmer mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

7 Gliederung des Betriebes in Gefahrenbereiche



Erhebung der Daten

Zu jedem „Stichwort“ (= Arbeitsplatz, Tätigkeit, Handwerkzeug, gefährlicher Arbeitsstoff) dokumentieren wir:

- auftretende Gefahren, z. B. Quetschen, Absturz, Lärm, Giftigkeit ...
- technische und organisatorische Gegenmaßnahmen, z. B. Lichtschranken, periodische ärztliche Untersuchung, Meldung an das Arbeitsinspektorat ...
- Persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Gehörschutz, Handschutzcreme, Sicherheitsschuhe
- vorgeschriebene periodische Überprüfungen, z. B. für elektrische Betriebsmittel, Aufzüge, Kräne
- besondere Fachkenntnisse bzw. Beschäftigungsverbote, z. B. Staplerschein, Mindestalter

Viele Stichwörter sind in mehreren bzw. auch allen Branchen relevant und müssen nur einmal bearbeitet werden. (Beispiele: Lager, Büro, Handwerkzeuge, gefährliche Arbeitsstoffe)

Kennzeichen (B) oder (P) heißt abgestimmt mit AUVA, . Kennzeichen ?? Klärung noch offen.

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

Arbeitsmittel allgemein

Bedienungsanleitungen sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen

CE-Kennzeichnung der Maschinen prüfen (näheres dazu ist den AUVAMerkblättern M 044 Leitfaden für Maschineneinkäufer und M 090 Die CE-Kennzeichnung zu entnehmen.

KJBG-VO § 6 ist immer zu beachten, wenn Arbeitsmittel durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugsstellen bilden oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Gefahr von Verletzungen besteht.

8 Gefahrenevaluierung und Maßnahmen

Aufbau der Tabellen:

Gefahr Ermitteln: Alle denkbaren Gefahren
Beurteilen: a) Eintrittswahrscheinlichkeit
b) Schwere der Folgen

In die Dokumentation werden nur Gefahren aufgenommen,

- a) deren Wahrscheinlichkeit hoch genug ist, z. B. Brand, nicht aber Flugzeugabsturz auf den Arbeitsplatz.
- b) deren Folgen eine Fortsetzung der Arbeit auf Dauer unzumutbar machen, z. B. Verletzung, Erkrankung, nicht aber kurzzeitiger Lärm beim fallweisen Nageln.

Sicherheitsmaßnahmen gegliedert nach:

- a) Technische / organisatorische, z. B. Endschalter einstellen, nicht im Gefahrenbereich aufhalten, regelmäßige Lungenuntersuchung
- b) Persönliche Schutzausrüstung, z. B. Gehörschutz, Staubfiltermaske, Sicherheitsschuhe
- c) Prüfung der Betriebsmittel, z. B. Notausschalter täglich prüfen, Kran periodisch prüfen
- d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot, z. B. Staplerschein, Mindestalter, Giftbezug

Gesetze / Dokumente

Querverweis auf Gesetze, Verordnungen, Auflagen der Gewerbebehörde und des Arbeitsinspektorats, CE-Zeichen, Bedienungs- und Wartungsanleitung etc.

Für Maschinen mit CE-Zeichen wurde die Gefahrenevaluierung vom Hersteller durchgeführt. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen stehen in der Bedienungs- und Wartungsanleitung.

Das CE-Zeichen allein reicht nicht ! Es muß auch die Konformitätserklärung und die Bedienungs- und Wartungsanleitung vorhanden sein.

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.1 Stationäre Maschinen und Geräte

8.1.1 Allgemeine Sicherheit (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Hitze, Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit Staubbelastung	a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung bei Bedarf Absaugungen,	AStV KennV ESV Betriebsanlagengenehmigung
Tabakrauch	Rauchverbot in festgelegten Bereichen	AUVA-Merkblätter M 044 Leitfaden für Maschineneinkäufer und
Verletzungs- Erkrankungsgefahr	Erste Hilfe Koffer	M 090 Die CE- Kennzeichnung
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne	Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz	
Fluchtwege versperrt, verstellt	Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),	
Stolpergefahr	Ordnung halten, Lagerflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Maschinen	
gefährliche Kanten	Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.	
Brandgefahr	Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen	
Radio	Lautstärke erträglich einstellen	
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima	Lösung in Mitarbeitergespräch suchen	
Lärmbelastung bei manchen Arbeiten	b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz auf Dauer dieser Arbeiten tragen	
Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	c) Prüfung der Betriebsmittel periodische Prüfung der Betriebsanlage Starkstromanlagen alle 3 Jahre durch geeignete und berechtigte Person. Sichtkontrolle vor Arbeitsbeginn, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.1.2 Hauptmischer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verletzungsgefahr durch bewegte Teile,</p> <p>Staub, Lärm,</p> <p>Haut- oder Augenverletzung durch Zement bzw. Frischbeton</p>	<p>a) Technische / organisatorische Abdecken d. bewegten Teile, Not-Ausschalter, Bei Wartung und Reinigung unbeabsichtigten Maschinenlauf verhindern</p> <p>ausreichende Belüftung, Räumliche Abtrennung zu Lärmbereich, regelmäßige Lungen- und Gehöruntersuchung</p> <p>bei Hautkontakt mit Zement oder Frischbeton mit viel Wasser abwaschen, bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen, ggf. Arzt aufsuchen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung ggf. Gehörschutz, ggf. Staubschutzmaske, ggf. Schutzbrille</p>	<p>ESV AM-VO §§ 41-47</p>
<p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel</p>	<p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme periodische Prüfung der Betriebsanlage jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Nur befugtes Personal.</p> <p>Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden: - unter Aufsicht - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.1.3 Vorsatzmischer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verletzungsgefahr durch bewegte Teile,</p> <p>Staub, Lärm,</p> <p>Haut- oder Augenverletzung durch Zement bzw. Frischbeton</p>	<p>a) Technische / organisatorische Abdecken d. bewegten Teile, Not-Ausschalter, Bei Wartung und Reinigung unbeabsichtigten Maschinenlauf verhindern</p> <p>ausreichende Belüftung, Räumliche Abtrennung zu Lärmbereich, regelmäßige Lungen- und Gehöruntersuchung</p> <p>bei Hautkontakt mit Zement oder Frischbeton mit viel Wasser abwaschen, bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen, ggf. Arzt aufsuchen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung ggf. Gehörschutz, ggf. Staubschutzmaske, ggf. Schutzbrille</p>	<p>ESV AM-VO §§ 41-47</p>
<p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel</p>	<p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme periodische Prüfung der Betriebsanlage jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Nur befugtes Personal.</p> <p>Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden: - unter Aufsicht - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.1.4 Garagenschalung (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Quetschverletzung, Haut- oder Augenverletzung durch Zement bzw. Frischbeton, Lärm Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	<p>a) Technische / organisatorische nicht in Gefahrenbereich greifen, auf Quetsch- und Scherstellen achten</p> <p>bei Hautkontakt mit Zement oder Frischbeton mit viel Wasser abwaschen, bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen, ggf. Arzt aufsuchen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, ggf. Schutzbrille, für die Dauer der Lärmbelastung Gehörschutz tragen</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme periodische Überprüfung jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Betriebsanleitung, Wartungsprotokoll</p> <p>CE-Zeichen ja/nein</p> <p>Elektroschutzverordnung 2003</p>

8.1.5 Trennsäge f. Deckenträger (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung am laufenden Sägeblatt, Absturz von Werkstücken Staub Funkenflug, scharfkantige Späne, scharfkantige Werkstücke, Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	<p>a) Technische / organisatorische Sägeblattschutz, geschärftes Sägeblatt</p> <p>Werkstück gegen Absturz sichern Abfallbehälter bereitstellen</p> <p>für ausreichende Belüftung sorgen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden: - unter Aufsicht - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	<p>ESV AM-VO §§ 25 und 41-47 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 1</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.1.6 Eisenricht- und Schneidanlage (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Scharfkantige Werkstücke, Quetschgefahr	a) Technische / organisatorische nicht in den Gefahrenbereich greifen Standort so wählen, daß durch den Biegevorgang keine Quetschgefahr entsteht	ESV AM-VO §§ 41-47 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 4 Sicherheit am Bau (2002) D 11 Bewehrungsarbeiten
Absturz von Werkstücken	Werkstück gegen Absturz sichern Abfallbehälter bereitstellen	
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe enganliegende Arbeitskleidung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.1.7 Biegemaschine f. Rundstahl (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Scharfkantige Werkstücke, Quetschgefahr	a) Technische / organisatorische nicht in Gefahrenbereich greifen Standort so wählen, daß durch den Biegevorgang keine Quetschgefahr entsteht	ESV BauV § 149 (9) AM-VO §§ 41-47 Sicherheit am Bau (2002) D 11 Bewehrungsarbeiten
Absturz von Werkstücken	Werkstück gegen Absturz sichern Abfallbehälter bereitstellen	
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe enganliegende Arbeitskleidung c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.1.8 Stabstahlschneidanlage (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Scharfkantige Werkstücke, Quetschgefahr	a) Technische / organisatorische nicht in Gefahrenbereich greifen	ESV AM-VO §§ 41-47 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 4 Sicherheit am Bau (2002) D 11 Bewehrungsarbeiten
Absturz von Werkstücken	Werkstück gegen Absturz sichern Abfallbehälter bereitstellen	
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.1.9 Rütteltisch (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Lärm Absturz von Werkstücken	a) Technische / organisatorische Regelmäßige Gehöruntersuchung Werkstück gegen Absturz sichern, keine losen Teile liegen lassen	ESV AM-VO §§ 41-47
Haut- oder Augenverletzung durch Zement bzw. Frischbeton	bei Hautkontakt mit Zement oder Frischbeton mit viel Wasser abwaschen, bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen, ggf. Arzt aufsuchen	
	b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz, Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe	
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.1.10 Seilwinde (Garagentransport) (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch bewegtes Gut Seilriß, Anschlagstelle zu schwach	a) Technische / organisatorische nicht im Gefahrenbereich aufhalten Seil kontrollieren, sicher befestigen	AM-VO §§ 6-11 18 und 52 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 21 Sicherheit am Bau (2002) E 3
	b) Persönliche Schutzausrüstung	
	c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft	
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.1.11 Heizstrahler (Gas) (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verbrennung, Brandgefahr	a) Technische / organisatorische nicht in Gefahrenbereich greifen, Strahler nicht auf brennbare Materialien richten, Züandsicherung Ventile nach Gebrauch schließen geeigneten Feuerlöscher bereithalten	Bedienungs- anleitung CE-Zeichen ja/nein
Rauchgasvergiftung / Ersticken	regelmäßiger Luftaustausch	s. auch „gefährliche Arbeitsstoffe - Flüssiggas“
	b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe	
	c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme ggf. Dichtheit der Gasversorgung prüfen (Gehör-, Schaum- oder Geruchsprüfung) jährlich durch fachkundige Person	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.1.12 Löffelsteinfertiger (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Quetschung</p> <p>Haut- oder Augenverletzung durch Zement bzw. Frischbeton</p> <p>Lärm</p> <p>Spritzwasser</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel</p>	<p>a) Technische / organisatorische nicht in Gefahrenbereich greifen,</p> <p>bei Hautkontakt mit Zement oder Frischbeton mit viel Wasser abwaschen, bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen, ggf. Arzt aufsuchen</p> <p>regelmäßige Gehöruntersuchung</p> <p>Nässeschutz</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz, Arbeitshandschuhe, Gummischürze, Gummistiefel</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV AM-VO §§ 41-47</p>

8.1.13 Folierungsanlage (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Rotierende Teile</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel</p>	<p>a) Technische / organisatorische Schutzgitter, Not-Ausschalter, Türkontaktschalter</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV AM-VO §§ 41-47</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.2 Mobile Maschinen und Geräte

8.2.1 Allgemeines (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Spannungsführende Teile, elektrische Spannung durch schadhafte Anschlußkabel od. Stecker (220V/380V), schadhafte Geräte	<p>a) Technische / organisatorische Not-Ausschalter, vor Arbeiten an spannungsführenden Teilen Hauptschalter ausschalten, es dürfen nur Maschinen bzw. Geräte verwendet werden, bei denen die Betriebssicherheit gewährleistet ist, wird ein Schaden bzw. ein Fehler an einer Maschine festgestellt ist das sofort dem jeweiligen Vorgesetzten zu melden</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel vor Inbetriebnahme einer Maschine od. eines Gerätes ist eine Prüfung auf sichtbare Schäden, welche die Betriebssicherheit gefährden könnten, durchzuführen.</p> <p>Periodische Prüfung durch Elektrofachkraft Zeitabstände: 3 Jahre bei außergewöhnlicher Beanspruchung 1 Jahr beim Zusammentreffen mehrerer schädlicher Einwirkungen</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV § 13 BauV AM-VO

8.2.2 Lagenfertiger (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
bewegte Teile Lärm Haut- oder Augenverletzung durch Zement bzw. Frischbeton Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	<p>a) Technische / organisatorische Schutzgitter, Not-Ausschalter, Bei Wartung und Reinigung unbeabsichtigten Maschinenlauf verhindern</p> <p>regelmäßige Gehöruntersuchung,</p> <p>bei Hautkontakt mit Zement oder Frischbeton mit viel Wasser abwaschen, bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen, ggf. Arzt aufsuchen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz, Arbeitshandschuhe Sicherheitsschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme Not-Ausschalter bei Arbeitsbeginn prüfen jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV AM-VO §§ 41-47

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.2.3 Bodenfertiger (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>bewegte Teile</p> <p>Lärm</p> <p>Haut- oder Augenverletzung durch Zement bzw. Frischbeton</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel</p>	<p>a) Technische / organisatorische Schutzgitter, Not-Ausschalter, Bei Wartung und Reinigung unbeabsichtigten Maschinenlauf verhindern</p> <p>regelmäßige Gehöruntersuchung,</p> <p>bei Hautkontakt mit Zement oder Frischbeton mit viel Wasser abwaschen, bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen, ggf. Arzt aufsuchen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz, Arbeitshandschuhe Sicherheitsschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme Not-Ausschalter bei Arbeitsbeginn prüfen, jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV AM-VO §§ 41-47</p>

8.2.4 Betonierwagen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Kollision mit Personen od. Gegenständen,</p> <p>Haut- oder Augenverletzung durch Zement bzw. Frischbeton</p> <p>elektrische Spannung</p>	<p>a) Technische / organisatorische Fahrwege freihalten, auf Personen im Fahrbereich achten</p> <p>Bei Wartung und Reinigung unbeabsichtigten Maschinenlauf verhindern</p> <p>bei Hautkontakt mit Zement oder Frischbeton mit viel Wasser abwaschen, bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen, ggf. Arzt aufsuchen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV AM-VO §§ 41-47</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.2.5 Hand- und Tischkreissäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzungen wegfliegende Werkstücke Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit Späne, Lärm, Staub	<p>a) Technische / organisatorische Maschine / Werkstück mit beiden Händen führen, Schiebestock verwenden</p> <p>Spaltkeil, Schutzhaube</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske P2</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - nach Vollendung des ersten Lehrjahres</p>	ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 1 Sicherheit am Bau (2002) E 9 und E 10.1 AUVA-Merkblatt M 260 Kreissägen auf Baustellen

8.2.6 Flämmgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verbrennungsgefahr Brandgefahr Rauchgasvergiftung / Ersticken	<p>a) Technische / organisatorische Brennbares Material fernhalten, auf Personen im Gefahrenbereich achten, im brennenden Zustand nicht unbeaufsichtigt lassen, Züandsicherung Ventile nach Gebrauch schließen geeigneten Feuerlöscher bereithalten</p> <p>regelmäßiger Luftaustausch</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme ggf. Dichtheit der Gasversorgung prüfen (Gehör-, Schaum- oder Geruchsprüfung) jährlich durch fachkundige Person</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	AM-VO §§ 41-47 Baumappe 2002 D17 Arbeiten mit Flüssiggas

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.2.7 Heizkanone (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Brandgefahr	a) Technische / organisatorische entzündliche Stoffe fernhalten (Brennstoffbehälter, Gasflaschen) unbrennbarer, tragfähiger Untergrund geeignetes Löschmittel bereithalten ggf. auf Dichtheit der Gasversorgung achten (Gehör-, Schaum- oder Geruchsprüfung)	Bedienungsanleitung CE-Zeichen ja/nein
Rauchgasvergiftung / Ersticken	regelmäßiger Luftaustausch b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch Elektrofachkraft (soweit elektrische Bauteile enthalten sind) wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Flüssiggas, Benzin: Gründliche Unterweisung	s. auch „gefährliche Arbeitsstoffe - Flüssiggas“ § 148 BauV Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV

8.2.8 Betonmischer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Fangen der Schaufel in der Trommel Riemen- und Zahnradantrieb	a) Technische / organisatorische erhöhte Aufmerksamkeit Schutzvorrichtung nicht entfernen	ESV BauV 13 (5) AM-VO § 41 (1) Sicherheit am Bau (2002) E 9.5 AUVA-Merkblatt M 261 Betonmischer (derzeit nicht erhältlich)
Abgas	auf der windabgewandten Seite aufstellen	
Brandgefahr	Vorsicht beim Nachfüllen von Treibstoff: heiße Auspuffteile nicht benetzen, nicht rauchen b) Persönliche Schutzausrüstung	
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - nach Vollendung des ersten Lehrjahres	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.2.9 Steinsäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Gefahr durch Verrutschen des Werkstückes Verletzungsgefahr am Sägeblatt</p> <p>Splitter, Lärm Nässe</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel</p>	<p>a) Technische / organisatorische Zu bearbeitendes Werkstück gegen Verrutschen sichern Schutzhaube</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Staubmaske Gummischürze, Gummistiefel</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Diamantsägeblatt bei Arbeitsbeginn jährliche Prüfung durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht, - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist und - entweder nach Vollendung der ersten Hälfte der Lehrzeit, jedenfalls aber nach 18 Monaten oder bereits nach Vollendung des ersten Lehrjahres, sofern im ersten Lehrjahr in der Berufsschule in mindestens 24 Schulstunden eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung gemäß den Richtlinien der AUVA nachweislich absolviert wurde</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs. 1 Z 1 Sicherheit am Bau (2002) E 10</p>

8.2.10 Bohrmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Bei Niederspannungsgeräten (230/400V): Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit</p> <p>Fangen des Bohrers u. Verdrehen d. Maschine</p> <p>Staub</p>	<p>a) Technische / organisatorische Maschinen und Ladegeräte vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>Rutschkupplung Bei großem Bohrdurchmesser Haltegriff verwenden max. Bohrerdurchmesser entsprechend der Betriebsanleitung nicht überschreiten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel, auch Ladegerät, bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel Einstellung der Rutschkupplung</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 25 Sicherheit am Bau (2002) E 10</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.2.11 Winkelschleifer (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Funkenflug</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel und bei Feuchtigkeit</p> <p>Staub, Lärm</p> <p>Wegfliegende Teile der Schleifscheibe</p>	<p>a) Technische / organisatorische Auf Mitarbeiter und brennbare Stoffe im Umkreis v. 10 m achten Lackierte Flächen und Glasscheiben schützen Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen zulässige Drehzahl nicht überschreiten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Staubmaske</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Schleifscheibe bei Arbeitsbeginn Etiketten müssen auf der Schrupp- oder Trennscheibe leserlich sein jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1000W: Jugendliche Lehrlinge dürfen beschäftigt werden - unter Aufsicht und - wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 56 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 5 Sicherheit am Bau (2002) E 10.1</p>

8.2.12 Kabelrolle (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Elektrische Spannung bei defektem Kabel und bei Feuchtigkeit</p> <p>Überhitzung / Verschmornen bei starker elektrischer Belastung</p>	<p>a) Technische / organisatorische Kabelrolle vor Feuchtigkeit schützen (Regen, Spritzwasser) feuchte Kabelrollen vor Inbetriebnahme trocknen lassen auf Baustellen spritzwassergeschützte Kabelrolle mit schwerer Gummimantelleitung oder gleichwertige verwenden Überlastungsschutz vorsehen Kabel ganz abrollen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle der Kabelrolle, des Kabels und der Steckverbindungen bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) Sicherheit am Bau (2002) B 13 AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.2.13 Leuchte (Scheinwerfer) (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Elektrische Spannung bei defektem Scheinwerfer und Kabel und bei Feuchtigkeit Verbrennung an heißem Glühkolben	<p>a) Technische / organisatorische Leuchte und Kabel vor Feuchtigkeit schützen (Regen, Spritzwasser), ggf. Schutzgitter feuchte Geräte vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>Heiße Teile nicht berühren</p> <p>auf Baustellen nur spritzwassergeschützte Ausführung verwenden, bei Explosionsgefahr ex-geschützte Ausführung einsetzen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle des Scheinwerfers, des Schalters und des Kabels bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) Sicherheit am Bau (2002) B 13 AUVA-Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen</p>

8.2.14 Hochdruckreiniger (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Hochdruckstrahl Peitschen der Leitung Nässe Lärm Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel	<p>a) Technische / organisatorische Zutritt von Personen in den Gefahrenbereich verhindern, Hochdruckdüse fest halten, nicht auf Personen richten, Rückstoß beachten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzkleidung, Gummistiefel Gehörschutz</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>Bedienungsanleitung CE-Zeichen ja/nein</p> <p>Elektroschutzverordnung 2003 § 13 BauV</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.3 Lager und Transport

8.3.1 Lager allgemein (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kippen und Herabfallen von Lasten Stolpern über herumliegende Sachen	a) Technische / organisatorische Sachen stabil lagern Verkehrswege frei und sauber halten	ASTV KennV
Überlastung von Regalen	Einhalten der Regal-Höchstlasten - Beschriftung auf dem Regal	
Brandgefahr	Rauchverbot, Feuerlöscher b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.3.2 Manipulieren von Lasten (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Überbeanspruchung beim Heben und Tragen von Lasten	a) Technische / organisatorische Einhalten der Empfehlungen und Vorschriften für Grenzlasten ggf. Hebe- und Tragehilfen bzw. mehrere Personen einsetzen	KJBG-VO § 5 Z 1 Bverbote
Kippen und Herabfallen von Lasten	Lasten in stabiler Lage absetzen, bei Kippgefahr gegen Umfallen sichern	
Verletzungsgefahr bei scharfen Kanten	b) Persönliche Schutzausrüstung bei scharfkantigen Lasten Arbeitshandschuhe verwenden c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot bei „unzuträglicher Beanspruchung des Organismus“ für Jugendliche verboten	

8.3.3 Hubwagen (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Überbeanspruchung beim Transportieren von Lasten	a) Technische / organisatorische zulässige Höchstlast nicht überschreiten bei Steigung oder Gefälle entsprechend geringer beladen Fahrwege in gutem Zustand halten	
Kippen und Herabfallen von Lasten	Lasten absturzsicher aufsetzen	
Verletzungsgefahr bei scharfen Kanten	b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, ggf Sicherheitsschuhe c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.3.4 Brücken- oder Laufkran (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verletzung durch bewegte Lasten Absturz von Lasten</p> <p>unbefugte Inbetriebnahme</p>	<p>a) Technische / organisatorische Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter schwebender Last aufhalten, besondere Vorsicht beim Hantieren mit Ketten, Seilen und Gurten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten Unterlagehölzer verwenden</p> <p>Schlüssel abziehen und sicher verwahren</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, Helm, Sicherheitsschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Ketten, Seile und Gurten täglich auf Verschleiß prüfen, Kran jährlich durch ZT, TÜV, Techn. Büro oder fachkundigen Betriebsangehörigen prüfen</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Kranführerschein (ausgenommen flurgesteuerter Kran bis 5 t) Handzeichen für alle am Krantransport Beteiligten (Führer, Anschläger und Einweiser) sachgemäßes Anschlagen der Last für Anschläger Mindestalter 18 Jahre, Lehrlinge 19 Jahre</p>	<p>AM-VO §§ 6-11, 19 und 33 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 21 Prüfbuch Kranschein und betriebliche Erlaubnis</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.3.5 Stapler (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verletzung durch Stapler oder bewegte Lasten</p> <p>Absturz von Lasten</p> <p>Kippen des Stapler (seitlich) Überladen des Staplers</p> <p>Absturz von Lasten von der Gabel</p> <p>Absturz von Personen</p> <p>unbefugte Inbetriebnahme</p> <p>Abgase</p>	<p>a) Technische / organisatorische Fahrwege freihalten, Lagerflächen kennzeichnen, ev. Spiegel für Rückwärtsfahrt anbringen Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter gehobener Last aufhalten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten Einhaltung der Staplervorschriften, Lastdiagramm usw. Bei steilen Rampen: Last bergseitig Personen nur mit geprüftem Arbeitskorb heben</p> <p>Schlüssel abziehen und sicher verwahren</p> <p>Beim Fahren in der Halle sind die Tore zu öffnen ev. Elektrostapler einsetzen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch technische Prüfanstalt oder fachkundigen Betriebsangehörigen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Staplerschein zusätzlich dürfen nur vom Arbeitgeber befugte Personen mit dem Stapler fahren</p>	<p>AM-VO §§ 6-11, 18, 21-23, 33, 52 und 53 Prüfbuch Staplerschein und betriebliche Erlaubnis AUVA-Merkblatt M 841.1 Stapler mit Fahrersitz</p>

8.3.6 Deichselstapler (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verletzung durch Stapler oder bewegte Lasten</p> <p>Absturz von Lasten</p> <p>Kippen des Stapler (seitlich) Überladen des Staplers</p> <p>Absturz von Lasten von der Gabel</p> <p>Absturz von Personen</p> <p>unbefugte Inbetriebnahme</p>	<p>a) Technische / organisatorische Fahrwege freihalten, Lagerflächen kennzeichnen</p> <p>Nicht im Gefahrenbereich bzw. unter gehobener Last aufhalten, zulässige Tragkraft nicht überschreiten Einhaltung der Staplervorschriften, Lastdiagramm usw. Bei steilen Rampen: Last bergseitig Personen nur mit geprüftem Arbeitskorb heben</p> <p>Schlüssel abziehen und sicher verwahren</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel jährlich durch technische Prüfanstalt oder fachkundigen Betriebsangehörigen d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Nur vom Arbeitgeber befugte Personen dürfen mit dem Stapler fahren</p>	<p>AM-VO §§ 6-11, 18, 21-23, 33, 52 und 53 KJBG-VO § 6 (1) Z 18 Prüfbuch betriebliche Fahrerlaubnis AUVA-Merkblatt M 841.2 Deichselgeführte Stapler</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.3.7 Elementdecken-, Rippenträger- und Rohträgerlager (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung an vorstehenden Teilen, Absturz von Teilen	<p>a) Technische / organisatorische Fahrwege frei und sauber halten, Elemente sorgfältig übereinander stapeln, geeignete Zwischenlagen verwenden, max. Stapelhöhe festlegen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	Gewerbe- behördliche Genehmigung

8.3.8 Pflaster- u. Hochbaulager (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Teilen	<p>a) Technische / organisatorische Fahrwege frei und sauber halten, Waren sorgfältig übereinander stapeln, geeignete Zwischenlagen verwenden, max. Stapelhöhe festlegen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	Gewerbe- behördliche Genehmigung

8.3.9 Bewehrungsstahllager (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung an vorstehenden Teilen, Absturz von Teilen,	<p>a) Technische / organisatorische Fahrwege frei und sauber halten, Bewehrungsstahl sorgfältig stapeln, geeignete Zwischenlagen verwenden, max. Stapelhöhe festlegen</p> <p>beim Hub umschnüren, nicht am Rödeldraht anschlagen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	Gewerbe- behördliche Genehmigung

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.3.10 Lagerhalle (Holzhalle) (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung an vorstehenden Teilen, ab- bzw. umstürzen von Teilen, Brandgefahr	<p>a) Technische / organisatorische Fahrwege frei und sauber halten, Waren sorgfältig stapeln, geeignete Zwischenlagen verwenden, max. Stapelhöhe festlegen.</p> <p>Regalhöchstlasten nicht überschreiten.</p> <p>keine brennbaren Flüssigkeiten bzw. Gase lagern. Feuerlöscher</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, Sicherheitsschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV AStV KennV

8.3.11 Garagenversetzung (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Absturz von Teilen, Quetschungen, Kippen des LKW,	<p>a) Technische / organisatorische Nicht unter schwebender Last bzw. im Gefahrenbereich aufhalten, auf korrekte Abstützung des LKW achten, bei Kranversetzung auf korrekte Befestigung der Kranösen achten,</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel periodische Prüfung des Garagen-LKW</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot entsprechend qualifiziertes Personal</p>	Betriebsanleitung, Qualifikationsmatrix Kran-Prüfbuch lt. Qualifikationsmatrix

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.4 Schlosserei

8.4.1 Allgemeine Sicherheit (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Hitze, Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit Staubbelastung	a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung bei Bedarf Absaugungen,	AStV KennV ESV Betriebsanlagengenehmigung
Tabakrauch	Rauchverbot in festgelegten Bereichen	AUVA-Merkblätter
Verletzungs- Erkrankungsgefahr	Erste Hilfe Koffer	M 044 Leitfaden für Maschineneinkäufer und
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne	Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz	M 090 Die CE- Kennzeichnung
Fluchtwege versperrt, verstellt	Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),	
Stolpergefahr	Ordnung halten, Lagerflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Maschinen	
gefährliche Kanten	Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.	
Brandgefahr	Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen	
Radio	Lautstärke erträglich einstellen	
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima	Lösung in Mitarbeitergespräch suchen	
Lärmbelastung bei manchen Arbeiten	b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz auf Dauer dieser Arbeiten tragen	
Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	c) Prüfung der Betriebsmittel periodische Prüfung der Betriebsanlage Starkstromanlagen alle 3 Jahre durch geeignete und berechnigte Person. Sichtkontrolle vor Arbeitsbeginn, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen	
	d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.4.2 Drehmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Scharfkantige Drehmeissel und Späne Verletzung durch rotierende Teile Fangen von Kleidung und langem Haar</p> <p>Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern</p>	<p>a) Technische / organisatorische nicht in den Gefahrenbereich greifen, Späne mit Spannhaken (ohne Ringgriff!) entfernen Schutzvorrichtungen verwenden (Spindeltrieb, Sicherheitsdrehherz etc.)</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung eng anliegende Kleidung, kurzes Haar oder Haarnetz keine Schutzhandschuhe !</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV AM-VO §§ 25, 41 (1) Allfällige Auflagen der Gewerbebehörde</p>

8.4.3 Ständerbohrmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Mitdrehen kleiner Werkstücke, Handverletzung an scharfkantigen Werkstücken und Spänen</p> <p>Augenverletzung durch Späne und Kühlmittel</p> <p>Fangen von Kleidung und langem Haar</p> <p>Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern</p>	<p>a) Technische / organisatorische Maschinenschraubstock für kleine Werkstücke verwenden Späne mit Spannhaken (ohne Ringgriff!) entfernen Schutzvorrichtungen verwenden (Spindeltrieb, Bohrfutter)</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille eng anliegende Kleidung, kurzes Haar oder Haarnetz keine Schutzhandschuhe !</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV AM-VO § 25, 41 (1)</p>

8.4.4 Schleifbock (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Funkenflug, Splitter Verbrennung an heißen Werkstücken</p> <p>Staub</p> <p>Bruch einer schadhafte Schleifscheibe</p> <p>Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern</p>	<p>a) Technische / organisatorische Schutzhaube, Schutzgläser Werkstücke mit Wasser kühlen kleine Werkstücke mit Zange halten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, ggf Absaugung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Klangprobe bei Montage einer neuen Schleifscheibe alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV AM-VO §§ 25 (3) und 56 AUVA-Merkblatt M 640 Schleifen (B)</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.4.5 Druckluftausblasepistole (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Lärm, Staub, Splitter Lebensgefahr durch scherzhaftes oder ungewolltes Aufblasen von Personen durch Körperöffnungen oder Schnittwunden	<p>a) Technische / organisatorische Luftstrahl nicht gegen Personen richten, ggf. Abschirmung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske Schutzstufe P2</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Unterweisung: besonderer Hinweis auf die Gefährlichkeit des Aufblasens von Personen</p>	AM-VO § 41 (8)

8.4.6 Bandsäge (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung am Sägeband Abstürzende Werkstücke scharfkantige Werkstücke	<p>a) Technische / organisatorische Schutzvorrichtung Werkstück sorgfältig einspannen,</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtprüfung bei Arbeitsbeginn alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Für Jugendliche mit Beginn der 2. Hälfte der Lehrzeit, unter Aufsicht und nach vollendetem 16. Lebensjahr erlaubt</p>	ESV AM-VO § 25 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 1 AUVA-Broschüre „Sicheres und rationelles Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen“

8.4.7 Tafelschere (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Quetschstelle Niederhalter Scherstelle Messer Zahn- oder Riementrieb herabfallende Werkstücke Stolpern über herumliegende Reste Handverletzung an scharfen Kanten Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern	<p>a) Technische / organisatorische Hände fernhalten, kleine Werkstücke mit Schiebestock zuführen Schutzvorrichtung Zugang nicht Beschäftigter verhindern Abfallbehälter</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Schutzhandschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel alle 3 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV AM-VO § 57 KJBG-VO § 6 Abs.1 Z 4

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.4.8 Schweißtrafo (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Blitz, Funken, starke UV-Strahlung schädigt ungeschützte Augen und Haut</p> <p>Verbrennung an heißen Werkstücken</p> <p>Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit</p> <p>Schweißrauch</p> <p>Brandgefahr</p> <p>Elektrische Spannung in Starkstromanlagen, Elektrischen Geräten, Zuleitungen und Schaltern</p>	<p>a) Technische / organisatorische Schweißvorhang, Sichtschutz für abgetrennten Arbeitsbereich nicht in den Lichtbogen blicken Zange verwenden</p> <p>Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen</p> <p>gute Belüftung, Absaugung</p> <p>Feuerlöscher, brennbare Stoffe entfernen, ggf. Brandwache</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gesichtsschutz mit Schutzglas, Schutzhandschuhe, Lederschurz, geeignete hohe Schuhe / Stiefel, Hose darüber</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Schweißkurs Mindestalter 17 Jahre bei erschwerten Arbeitsbedingungen, z. B. engen Räumen</p>	<p>ESV BauV § 13 (5) AM-VO § 26 KJBG-VO § 6 (1) Z 23 und § 7 Z 12 Sicherheit am Bau (2002) D 16 AUVA-Merkblatt M 665 Lichtbogen- schweißen (derzeit nicht erhältlich)</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.4.9 Schutzgasschweißgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Blitz, Funken, starke UV-Strahlung schädigt ungeschützte Augen und Haut	a) Technische / organisatorische Schweißvorhang, Sichtschutz für abgetrennten Arbeitsbereich nicht in den Lichtbogen blicken Zange verwenden	ESV BauV §§ 13 (5) und 2. Abschn. KJBG-VO § 6 (1) Z 23 und § 7 Z 12 AUVA-Merkblatt M 665 Lichtbogen- schweißen (derzeit nicht erhältlich) Sicherheit am Bau (2002) D 16
Verbrennung an heißen Werkstücken		
Elektrische Spannung bei defekter Maschine oder Kabel, bzw. bei Feuchtigkeit	Maschinen vor Feuchtigkeit schützen (Regen) feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen	
Schweißrauch	gute Belüftung, Absaugung	
Brandgefahr	Feuerlöscher, brennbare Stoffe entfernen, ggf. Brandwache b) Persönliche Schutzausrüstung Gesichtsschutz mit Schutzglas, Schutzhandschuhe, Lederschurz, geeignete hohe Schuhe / Stiefel, Hose darüber c) Prüfung der Betriebsmittel Sichtkontrolle von Maschine und Kabel bei Arbeitsbeginn jährlich durch Elektrofachkraft wöchentlich durch besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offenkundige Mängel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Schweißkurs Mindestalter 17 Jahre bei erschwerten Arbeitsbedingungen, z. B. engen Räumen	

8.4.10 Autogenschweißgerät (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Rückschlag der Flamme	a) Technische / organisatorische Wasserbecken zum kühlen des Schweißbrenners, Rückschlagpatrone bei Rückschlag tauschen	AM-VO §§ 26 und 59 KJBG-VO § 6 (1) Z 23 und § 7 Z 12 AUVA-Merkblatt M 663 Autogenschweißen Sicherheit am Bau (2002) D 16
Brandgefahr, Funkenflug	Feuerlöscher, brennbare Stoffe entfernen, ggf. Brandwache Sauerstoffventile und Schläuche fettfrei halten	
Umfallen der Gasflaschen	Gasflaschen sichern, Transportwagen	
Schweißrauch	gute Belüftung, Absaugung	
Blendung Verbrennung an heißen Werkstücken und durch Schweißperlen	b) Persönliche Schutzausrüstung Schweißerbrille, seitlich geschlossen Lederschurz, Lederhandschuhe, geeignete hohe Schuhe / Stiefel, Hose darüber c) Prüfung der Betriebsmittel Schläuche und Ventile vor Arbeitsbeginn prüfen, im Zweifel mit Seifenwasser d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Schweißkurs Mindestalter 17 Jahre bei erschwerten Arbeitsbedingungen, z. B. engen Räumen	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.5 Büro

8.5.1 Büroarbeitsplätze (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Hitze Tabakrauch	a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung, ggf. Luftbefeuchter Rauchverbot in festgelegten Bereichen	AStV KennV
Verletzungs- Erkrankungsgefahr	Verbandkasten, Ersthelfer ausbilden	
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne	Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz	
Fluchtwege versperrt, verstellt	Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),	
Stolpergefahr	Ordnung halten, Ablageflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Drucker und Kopierer	
Absturzgefahr beim Aufstieg zu Hochschränken	stabile Stufentritte oder Leitern verwenden	
gefährliche Kanten	Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.	
Brandgefahr	Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen	
Radio	Lautstärke erträglich einstellen	
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima	Lösung in Mitarbeitergespräch suchen	
Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.5.2 Bildschirmarbeitsplätze und CAD Arbeitsplätze (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Belastung durch Bildschirmarbeit Augenermüdung Konzentrationsschwäche	a) Technische / organisatorische Bildschirmarbeit nach 50 min durch andere Tätigkeiten oder Pausen von mindestens 10 min unterbrechen.	BS-V ESV AUVA-Merkblatt 026 Bildschirmarbeitsplätze
Schlechte Sitzhaltung	standfester und verstellbarer Arbeitsstuhl verstellbare Tastatur und Tisch, Wirbelsäulengymnastik wird empfohlen (Motivation der Mitarbeiter)	
Bedienerunfreundliche Software	bei Neuanschaffung darauf achten	
Hardware: Emission von Strahlung, elektromagnetische Wechselfelder, elektrostatische Aufladung	Feldmessung mit AUVA-Meßmethode Bildschirm nach MPR II oder TCO-92 verwenden	
Flimmern, unscharfe Darstellung, zu kleine Zeichen		
Sehen und Licht Helligkeit Blendung Kontrast Spiegelung	Jalousie und Filter gegen Spiegelung (Licht von hinten)	
Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	b) Persönliche Schutzausrüstung ggf. Bildschirmbrille c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

8.5.3 Papierschneidmaschine (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Handverletzung an Schneidrad / Messer und Papierkanten	a) Technische / organisatorische erhöhte Aufmerksamkeit b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Bedienungs- anleitung

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.5.4 Verkaufsraum (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kälte, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Hitze	a) Technische / organisatorische Heizung, zugfreie Belüftung, Abschattung ggf. Luftbefeuchter	ESV AStV
Tabakrauch	Rauchverbot in festgelegten Bereichen	
Verletzungs- Erkrankungsgefahr	Verbandkasten, Ersthelfer ausbilden	
Beleuchtung zu dunkel Blendung durch Lampen oder tiefstehende Sonne	Beleuchtungsvorschriften einhalten, Einzelbeleuchtung bei Bedarf Fenster freihalten, Blendschutz	
Fluchtwege versperrt, verstellt	Fluchtwege freihalten (Panikverschluß),	
Stolpergefahr	Ordnung halten, Ablageflächen zuweisen, Abfallbehälter bei Drucker und Kopierer	
Rutschgefahr	Fußboden in der verkehrsfreien Zeit reinigen	
Absturzgefahr beim Aufstieg zu Hochschränken	stabile Stufenritte oder Leitern verwenden	
gefährliche Kanten	Kanten kennzeichnen, abrunden, polstern.	
Brandgefahr	Feuerlöscher, ev. Rauchmelder, Abfalleimer brandsicher verschließen	
Streß, Termindruck, Überlastung, Betriebsklima	Lösung in Mitarbeitergespräch suchen	
Elektrische Geräte, Zuleitungen, Schalter	b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel vor Verwendung auf sichtbare Mängel prüfen, schadhafte Geräte aus dem Verkehr ziehen, bei Bedarf Reparatur veranlassen Alle 10 Jahre Prüfung durch Elektrofachkraft d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Ersthelfer ab 5 Arbeitnehmer	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.6 Gefährliche Arbeitsstoffe

8.6.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Chemikalienverordnung § 12 (5)
Sicherheit am Bau (2002) B 15
AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe

In der Nähe von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Flüssiggas ist das Hantieren mit offenem Feuer und Rauchen verboten!

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen

Zündquellen vermeiden:

- 1) Offene Flammen (Feuerzeug, Zündholz) oder Glut (Zigarette)
- 2) Heiße Oberflächen (z.B. Heizwicklungen, Schweiß- und Schleifstellen)
- 3) Durch elektrische Anlagen erzeugte Funken (z.B. Lichtschalter, Radio)
- 4) Mechanisch erzeugte Funken und Reibung (z.B. durch Werkzeuge)
- 5) Statische Elektrizität (Entladungsfunken)
- 6) Chemische Reaktionen
- 7) Blitzschlag
- 8) strömende Gase, elektromagnetische Wellen

Vorbeugung:

Die Arbeitsstoffe von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
Vor dem Essen und bei Arbeitsende die Hände waschen.

Verhalten bei Kontakt mit Augen oder Schleimhäuten bzw. der Haut:

1. Mit reichlich fließendem Wasser spülen (ca. 10 Minuten lang)
2. Einen Arzt aufsuchen

Verhalten bei Verschlucken:

1. Die Verpackung sicherstellen (Dose, Karton, ...)
2. **Nicht** zum Erbrechen bringen!
3. Die Vergiftungszentrale anrufen

Tel.: 01/406 43 43

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

Gefährliche Arbeitsstoffe werden im Chemikalienrecht mit

- Gefahrensymbolen
- Gefahrenhinweisen (R-Sätzen) und
- Sicherheitsratschlägen (S-Sätzen) gekennzeichnet

Diese Kennzeichnung ermöglicht eine Gefahrenabschätzung:

- Gefahrensymbole geben einen Hinweis auf die Hauptgefahr(en)
- Die R-Sätze (risk) präzisieren die Gefahr
- Die S-Sätze (safety) geben allgemeine Sicherheitsmaßnahmen an.

Die vollständige Liste der R-Sätze und der S-Sätze finden Sie im AUVA-Merkblatt M390.

Die beste Beurteilungsgrundlage für die gewerbliche Verwendung von Arbeitsstoffen bietet ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt. Auf dieses besteht für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ein gesetzlicher Anspruch nach § 12 (5) Chemikalienverordnung.

Ungefährliche Arbeitsstoffe sind nicht mit Gefahrensymbolen, R- und S-Sätzen gekennzeichnet.

Gefahrensymbole, Kennbuchstaben und Gefahrenbezeichnung:

Giftig
(T)

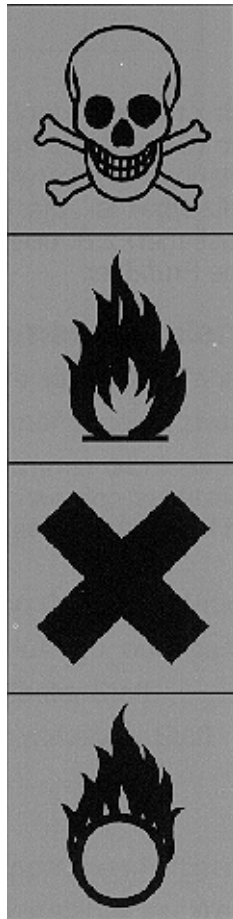
Sehr giftig
(T+)

Leicht entzündlich
(F)

Hoch entzündlich
(F+)

Mindergiftig
(Xn)

Brandfördernd
(O)



Ätzend
(C)

Explosions-
gefährlich
(E)

Reizend
(xi)

Umwelt-gefährlich
(N)



Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.6.2 Allgemeine Regeln (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Chemische Reaktionen Verdunsten von Inhaltsstoffen	<p>a) Technische / organisatorische Zusammenlagerverbote beachten keinesfalls brandfördernde und brandgefährliche Stoffe zusammen lagern</p> <p>Gebinde gut verschlossen halten möglichst unzerbrechliche Behälter verwenden Lüftung nach Vorschrift</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln für: - Lagerung und Bestandsführung - Transporte - Verarbeitung - Brandbekämpfung - Erste Hilfe - Entsorgung</p>	<p>KJBG-VO § 3 VGÜ Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf Gebinden Sicherheitsdaten- blätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.6.3 Brandgefährliche Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Entzündlich (R10), leicht entzündlich (R11), hochentzündlich (R12, R13)	<p>a) Technische / organisatorische Lager für brennbare Flüssigkeiten zulässige Lagermengen sichtbar anslagen Ex-Schutzmaßnahmen Warnschilder auf der Türe Feuerlöscher, Brandmelder</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel gemäß Genehmigungsbescheid</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	<p>KJBG-VO § 3 (4) VO über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten Gewerbebehördliche Genehmigung Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdaten- blätter AUVA-Merkblätter M 301 Explosionen von Gasen und Dämpfen und M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.6.4 Giftige Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Vergiftung, je nach Stoff bis Lebensgefahr</p> <p>R20 bis R28</p> <p>Berufskrankheit, bleibende Gesundheitsschäden und besondere Gefahr für ungeborenes Leben</p>	<p>a) Technische / organisatorische versperrt aufbewahren (Giftschrank) nur an verlässliche, unterwiesene, volljährige Personen weitergeben Aufzeichnungen über Erwerb, Verbleib und Verwendung führen Warningschilder auf der Türe</p> <p>Eignungs- und Folgeuntersuchung</p> <p>Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel periodische (z. B. monatliche) Inventur</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit streng festlegen</p>	<p>KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. c VGÜ Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Giftverordnung Giftbezugsberechtigung Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.6.5 Ätzende Stoffe (Säuren, Laugen) (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verätzung der Haut, Augen, Schleimhäute und Atemwege</p> <p>R34, R35</p>	<p>a) Technische / organisatorische Lagerung: - getrennt nach Säuren und Laugen - über Auffangwannen - nicht über Augenhöhe - am besten in Säure/Laugenschrank</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel periodische Sichtkontrolle auf Korrosion</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln</p>	<p>KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. e Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblätter M 365 Umgang mit Laugen., M 366 Umgang mit Säuren und M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

8.6.6 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Berufskrankheit, bleibende Gesundheitsschäden, besondere Gefahr für ungeborenes Leben</p> <p>R45, R49</p>	<p>a) Technische / organisatorische Ersatzpflicht durch ungefährlicheren Stoff, soweit möglich schriftliche Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat Verzeichnis der betroffenen Arbeitnehmer ggf. Eignungs- und Folgeuntersuchung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit streng festlegen</p>	<p>ASchG §§ 42 und 47 KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. a VGÜ Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblätter AUVA-Merkblatt M 390 Gefährliche Arbeitsstoffe</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.6.7 Sensibilisierende Stoffe (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Sensibilisierung der Haut und / oder der Atemwege R42, R43	a) Technische / organisatorische gemäß Sicherheitsdatenblatt b) Persönliche Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit Zutritt und Verantwortlichkeit regeln	KJBG-VO § 3 Abs.1 Z 1 lit. b Mutterschutzgesetz, insbesondere Abschnitt II Gefahrenhinweise auf den Gebinden Sicherheitsdatenblatt er AUVA-Merkblatt M 290 Chemie am Bau

8.6.8 Frischbeton, Zementmörtel, Baukleber (P)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Reizend, ätzend	a) Technische / organisatorische bei Berührung mit der Haut gründlich mit Wasser abwaschen, bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und anschließend Arzt aufsuchen b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe oder Hautschutzcreme, ev. Schutzbrille c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheits- datenblatt AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290

8.6.9 Zusatzmittel f. Beton (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Kann reizend, ätzend und gesundheitsschädlich sein.	a) Technische / organisatorische unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten bei Berührung mit der Haut gründlich mit Wasser abwaschen, bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser spülen und anschließend Arzt aufsuchen b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, ev. Schutzbrille c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheits- datenblatt AUVA-Merkblatt „Chemie am Bau“ M 290

8.6.10 Reinigungsmittel Laugenbasis (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Reizend, ätzend	a) Technische / organisatorische Sicherheitshinweise auf der Verpackung beachten b) Persönliche Schutzausrüstung Arbeitshandschuhe, ev. Schutzbrille c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	Gefahrenhinweise auf dem Gebinde, Sicherheits- datenblatt AUVA-Merkblatt „Umgang mit Laugen“ M 365

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.6.11 Reinigungsmittel Säurebasis (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Verätzen der Augen, Haut und Lunge</p> <p>ev. Spritzgefahr beim Mischen mit Wasser</p> <p>Beschädigung von Fremdmaterialien</p>	<p>a) Technische / organisatorische vorsichtig auftragen, nicht spritzen, für gute Durchlüftung sorgen, richtig (=nach Anleitung) verdünnen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Im Extremfall Schutzbrille und Maske Gummihandschuhe unbedingt benutzen</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Einschulung vor erstmaliger Benützung bzw. Durchlesen der Produktinformation</p>	<p>Gefahrenhinweise auf dem Gebinde,</p> <p>Sicherheits- datenblatt</p> <p>AUVA-Merkblatt „Umgang mit Säuren“ M 366</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.7 Sonstige Gefahrenbereiche

8.7.1 Schrapper (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Verletzung durch Schrapperkübel Staub	<p>a) Technische / organisatorische auf Personen im Gefahrenbereich achten</p> <p>bei Staubbildung Berieselungsanlage einschalten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel jährliche Überprüfung durch Prüfanstalt</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Kranfahrschein</p>	AM-VO § 41-47 betriebl. Erlaubnis Prüfbuch

8.7.2 Freifläche (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Stolpergefahr durch herumliegende Steinreste, Staub	<p>a) Technische / organisatorische Fläche sauber und in Ordnung halten, Steinreste sofort entfernen, regelmäßig kehren</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ASTV § 10

8.7.3 Pflasterhalle (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Stolpergefahr durch herumliegende Steinreste Lärm	<p>a) Technische / organisatorische Fläche sauber halten, Steinreste sofort entfernen,</p> <p>regelmäßige Gehöruntersuchung</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	ESV ASTV KennV ASchG § 65 ASchG § 65 Protokoll der Gehöruntersuchung

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.7.4 Elementdeckenhalle (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Stolpergefahr durch herumliegende Teile Lärm Rutschgefahr durch Ölflecken abstürzende Teile (schwebende Lasten)	<p>a) Technische / organisatorische Flächen sauber halten</p> <p>regelmäßige Gehöruntersuchung</p> <p>Ölflecken mit Bindemittel binden</p> <p>Helmtragepflicht bei FED-Fertigung und sonstigen Arbeiten im Gefahrenbereich des Krans</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz, Schutzhelm</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV AStV KennV ASchG § 65 Protokoll der Gehöruntersuchung</p>

8.7.5 Löffelsteinhalle (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Stolpergefahr durch herumliegende Teile, Lärm, Rutschgefahr durch Ölflecken,	<p>a) Technische / organisatorische Flächen sauber halten</p> <p>regelmäßige Gehöruntersuchung</p> <p>Ölflecken mit Bindemittel binden</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Gehörschutz,</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	<p>ESV AStV KennV ASchG § 65 Protokoll der Gehöruntersuchung</p>

8.7.6 Nachbearbeitung (Spalten) (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
Stolpergefahr durch herumliegende Teile abstürzende Teile rauhe Bruchkanten	<p>a) Technische / organisatorische Arbeitsbereich sauber halten</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot</p>	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

8.7.7 Auslieferung mit LKW (B)

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
<p>Abstürzende Teile</p> <p>Übermüdung</p>	<p>a) Technische / organisatorische Ladegut gegen Verrutschen bzw. Absturz sichern, Vorschriften für Lenkzeiten und Ruhezeiten einhalten, ausgeruht zur Arbeit kommen. Zeitgruppenschalter ordnungsgemäß betätigen</p> <p>b) Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>c) Prüfung der Betriebsmittel jährliche Überprüfung der Kraftfahrzeuge</p> <p>d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot Entsprechende Führerscheinklasse</p>	<p>Arbeitszeitgesetz</p> <p>Prüfberichte</p>

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

9 Evaluierungstabelle zum Ergänzen

9.1.1 Nachtrag:.....

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

9.1.2 Nachtrag:.....

Gefahr	Sicherheitsmaßnahmen	Gesetze/Dok.
	a) Technische / organisatorische b) Persönliche Schutzausrüstung c) Prüfung der Betriebsmittel d) Qualifikation / Beschäftigungsverbot	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

10 Maßnahmenliste

Dat	Arbeitsplatz/ Tätigkeit/ Arbeitsmittel	Stichwort	erforderliche Maßnahme	Termin	zuständig/ erledigt/ Dat./Zeichen
1/6/96	Büroarbeitsplätze	Drehstuhl	Austausch auf ergonomischere Ausführung	1/6/97	

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

11 Ausbildung und Unterweisung

11.1 Erstmalige Unterweisung

Eine erstmalige Unterweisung ist durchzuführen bei:

11.1.1 Neueinstellung eines Mitarbeiters

Einweisung in den Betriebsablauf: Chef, Partieführer

Übergabe der Sicherheitsmappe: Büro

Einweisung auf der Baustelle über die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen: Partieführer

11.1.2 Neuen Maschinen und Arbeitsmittel

Schulung nach Bedarf durch Vorgesetzten oder Hersteller, wird im Einzelfall festgelegt.

11.1.3 Neuen Tätigkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsstoffen

Schulung nach Bedarf durch Vorgesetzten, wird im Einzelfall festgelegt.

11.1.4 Sonstige neuen Gefahren

11.2 Periodische Unterweisungen

Wird 1x jährlich durchgeführt. Die Themen richten sich nach den Wünschen der Teilnehmer, nach Unfällen/Beinaheunfällen in der Vergangenheit oder nach den Vorschlägen der AUVA bzw. Arbeitsinspektorat.

Die periodische Unterweisung dient zur Auffrischung des Wissenstandes.

11.3 Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen

Wenn es zur Verhinderung weiterer Unfälle nützlich erscheint, wird nach Unfällen oder Beinaheunfällen eine Unterweisung durchgeführt.

11.4 Dokumentation

Erstmalige Unterweisung,
die Übergabe der Unterlagen,
periodische Unterweisungen,
und die Unterweisung nach Unfällen/Beinaheunfällen (soweit sinnvoll)
werden im Schulungs- oder Personalakt dokumentiert.
(z.B. Schulungsprotokoll, Kursbestätigung, Teilnehmerliste etc.)

Unterweisungen im laufenden Arbeitsprozess z.B. durch den Partieführer werden nicht schriftlich festgehalten.

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

12 Überprüfungen des Sicherheitsmanagements

12.1 Periodische Überprüfungen

Entsprechend dem ASchG ist die Sicherheitsdokumentation bei Änderung von Verfahren, neuen Geräten und neuen Arbeitstoffen, mindestens 1x jährlich auf ihre Gültigkeit, Wirksamkeit und Umsetzung im Betrieb zu überprüfen.

Diese Überprüfungen werden mit der im Anhang angeschlossenen Checkliste dokumentiert.

Alle daraus resultierenden Maßnahmen (z.B. Nachholen einer Unterweisung) werden in der im Anhang angeschlossenen Maßnahmenliste eingetragen.

Die ausgefüllten Prüfprotokolle bleiben im Anhang des Handbuchs.

12.2 Außerordentliche Überprüfungen

Nach Unfällen oder Beinaheunfällen (lt. ASchG ebenso nach Aufforderung durch das Arbeitsinspektorat) ist die Dokumentation in den zutreffenden Punkten zu überprüfen. Die Dokumentation erfolgt im internen Unfallbericht (oder im Checkblatt lt. 6.1.), resultierende Maßnahmen sind wie vor zu dokumentieren.

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

13 Arbeitsmittel - Prüfprotokoll

Prüfgegenstand:

Prüfendes Organ:

Vertreten durch:

Betriebsrat / Arbeitnehmersvertreter

Sicherheitsvertrauensperson

Prüfungstag:

Prüfungsanlaß:

- Periodisch
- Unfall) vom, von
- Beinaheunfall)
- Anweisung des Arbeitsinspektorats

Prüfungsergebnis:

- Es wurden
- keine Mängel/Abweichungen festgestellt.
 - Mängel/Abweichungen lt. obiger Liste festgestellt.
 - folgende Mängel/Abweichungen festgestellt: (ggf. Liste)

Maßnahmen:

Die festgestellten Mängel bzw. notwendigen Änderungen werden in die Maßnahmenliste aufgenommen.

.....
Geschäftsführung

.....
Betriebsrat

.....
Sicherheitsvertrauensperson

Verteiler:

Original bleibt beim Handbuch

Empfänger/Ablage	Datum	Übernahmebestätigung:
Geschäftsführer - Ordner Sicherheit		
Arbeitsinspektorat		

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

14 Checkliste-Überprüfung:

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
Krane		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Winden		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Gerüste		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Arbeitskörbe		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Hebebühnen		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Nahfördermittel z.B. Stapler		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
automatische Türen und Tore		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Hubarbeitsbühnen, hochziehbare Personenaufnahme- mittel, Hängegerüste, kraftbetriebene Leitern		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
Bauaufzüge		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Dachdecker-fahrstühle		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Flüssiggasanlagen		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich

Sicherheitshandbuch für die Betonwarenerzeuger

Arbeitsmittel	Anmerkungen	OK/Änderungen
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich
		<input type="checkbox"/> OK <input type="checkbox"/> Änderung erford. innerhalb von 3 Monaten <input type="checkbox"/> Änderung sofort erforderlich